

## Synopse

### Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (19732)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
	<b>Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> , <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 <sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)</b>	
vom 4. September 1980 (Stand 1. Januar 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung <sup>3)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>1. Gemeinsame Bestimmungen</b>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [171.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<b>1.1. Die Gemeinden</b>	
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>a) die Einwohnergemeinden;</p> <p>b) die Bürgergemeinden;</p> <p>c) die Kirchgemeinden;</p> <p>d) die Korporationsgemeinden.</p>	
<p><b>§ 2</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.</p>	
<p><b>§ 3</b> Autonomie</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des ihnen zustehenden Ermessens selbständig.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Satzungen und Reglemente.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten. Darüber hinaus regeln sie ihre Aufgabenerledigung in Reglementen. Sämtliche Erlasse sind systematisch zu ordnen und öffentlich zugänglich.</p>
<p><b>§ 4</b> Kanton und Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Der Kanton unterstützt die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.</p>	
<p><b>1.2. Wahl der Gemeindeorgane</b></p>	
<p><b>§ 5</b> Anwendbares Recht</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlen an der Urne werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen durchgeführt, die übrigen Wahlen nach diesem Gesetz und den besonderen Geschäftsordnungen der Behörden.</p>	
<p><b>§ 5<sup>bis</sup></b> Stimmregister</p> <p><sup>1</sup> Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden führen eigene Stimmregister. Grundlage ist das Stimmregister der Einwohnergemeinde.</p>	
<p><b>§ 5<sup>ter</sup></b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c), gilt das offene Handmehr.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlen sind für jedes Behördemitglied gesondert vorzunehmen. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelabstimmung verlangt.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c) und sie niemand verlangt, gilt das offene Handmehr.</p> <p><sup>2a</sup> Bei geheimen Wahlen gemäss § 77 Abs. 3 beurteilt sich die Ungültigkeit von Wahlzetteln sinngemäss nach den §§ 19 – 20 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.</p> <p><sup>2b</sup> Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird von der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber gezogen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>3</sup> Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden können die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Sie können beschliessen, dass in diesem Fall das Stimmmaterial den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokal ausgehändigt wird. Das Stimmbüro ist dafür verantwortlich, dass die Stimmabgabe frei und unbeeinflusst erfolgen kann und das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.</p>	<p><sup>2c</sup> Für die Wahlen kann durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden, dass anstelle des freien Vorschlags aus der Mitte der Wählenden vorgängig Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei einzureichen sind. Frist, Form und Verfahren richten sich nach dem entsprechenden Gemeindebeschluss. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können an derselben Versammlung neue Wahlvorschläge eingereicht werden.</p>
<p><b>§ 6</b> Wahlfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Wählbar ist:</p> <p>1. als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission jeder in der Gemeinde Stimmberechtigte;</p> <p>2. als Gemeindebeamter und als Mitglied einer Kommission jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.</p>	<p><sup>1</sup> Als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 7</b> Unvereinbarkeiten – Mit anderen Behörden</p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Beamte und Angestellte einer Gemeinde können nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p>	<p><sup>1</sup> Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein. Gemeindliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rech-</p>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber dürfen nach ihrer Wahl noch längstens zwei Jahre einem Gemeinderat oder einer Rechnungsprüfungskommission angehören.</p> <p><sup>3</sup> Durch Gemeindebeschluss können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.</p>	<p>nungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 8</b> Unvereinbarkeiten – Innerhalb einer Behörde</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder einer Gemeindebehörde, mit Ausnahme des Grossen Gemeinderates, dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p><sup>2</sup> Werden Personen gewählt, die nicht gleichzeitig der betreffenden Behörde angehören dürfen, gilt § 41 des Wahlgesetzes<sup>3)</sup>.</p>	
<p><b>§ 9</b> Amtsart</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, soweit die Gemeinde nichts anderes beschliesst.</p>	
<p><b>1.3. Grundsätze der Geschäftsführung</b></p>	
<p><b>§ 10</b> Ausstandspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie Gemeindebeamte und -angestellte haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie die gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:</p>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)  
<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)  
<sup>3)</sup> BGS [131.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>1. persönliche Rechte oder Interessen;</p> <p>2. Rechte oder Interessen des in § 20 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> umschriebenen Personenkreises;</p> <p>3. Rechte oder Interessen juristischer Personen oder wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen sie massgeblich beteiligt oder deren Organ sie sind.</p> <p><sup>2</sup> Ausstandspflichtig sind auch die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung geregelt.</p> <p><sup>4</sup> Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder eine getroffene Verfügung eines Gemeindebeamten ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.</p>	<p><sup>4</sup> Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder ein getroffener Entscheid einer gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindlichen Mitarbeiters ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.</p>
<p><b>§ 11</b> Protokollführung</p> <p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Im Protokoll der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ort und Zeit;</li><li>2. der Name des Vorsitzenden; bei Gemeindeversammlungen die Zahl der Teilnehmer; bei Sitzungen die Namen aller Anwesenden;</li><li>3. die Namen der Antragsteller und die Anträge;</li></ol>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch die Stimmenzahl;</p> <p>5. die Erwägungen, soweit ein Beschluss nach Verwaltungsrechtspflegegesetz zu begründen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung können Erklärungen zu Protokoll geben.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindeorgane beschliessen über die Genehmigung des Protokolls gemäss der Gemeindeordnung, nach einem besonderen Gemeindeversammlungsbeschluss oder nach ihrer Geschäftsordnung.</p>	<p>4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch das Stimmenverhältnis;</p>
<p><b>§ 12</b> Akteneinsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie die Akten erledigter Geschäfte stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen und die Einsicht keine persönlichen Interessen Dritter verletzt. Ausgenommen sind Protokolle oder Akten, die vertraulich oder geheim sind.</p> <p><sup>3</sup> Protokolle und Akten sind auf der Gemeindkanzlei einzusehen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen zur Einsicht offen.</p> <p><sup>4</sup> Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie Akten erledigter Geschäfte können im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht werden. Daten von Privatpersonen sind dabei zu anonymisieren.</p> <p><sup>5</sup> Sind Protokolle oder Akten im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht, so gilt deren Inhalt als bekannt.</p>
<p><b>§ 13</b> Schweigepflicht</p>	<p><b>§ 13</b> Amtsgeheimnis</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Die gemeindlichen Organe haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen es erfordert.</p>	<p><sup>1</sup> Den Mitgliedern von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Arbeitsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des amtlichen Verhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen, andere Gemeindebehörden oder kantonale Arbeitsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat.</p>
<p><b>§ 14</b> Organisation der Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sofern das Wahlorgan nichts anderes bestimmt, konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 15</b> Amtsübergabe</p> <p><sup>1</sup> Neugewählte Behördemitglieder und Beamte werden in der Regel in Gegenwart der bisherigen Amtsinhaber von einem Beauftragten des Gemeinderates in ihr Amt eingeführt.</p> <p><sup>2</sup> Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	<p><sup>1</sup> Sowohl bei neugewählten als auch bei im Amt bestätigten Behördemitgliedern ist über die Amtsübergabe ein Protokoll zu erstellen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 16</b> Verantwortlichkeit</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Die disziplinarische und zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist im Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1)</sup> geregelt.</p>	
<p><b>§ 17</b> Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates können beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates sowie Verfügungen von Kommissionen und Beamten können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2)</sup>.</p>	<p><sup>2</sup> Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p>
<p><b>§ 17<sup>bis</sup></b> Stimmrechtsbeschwerde</p> <p><sup>1</sup> Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Frist, Form und Verfahren richten sich nach den §§ 67–69 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.</p>	
<p><b>§ 18</b> Vertretung im Beschwerdeverfahren</p> <p><sup>1</sup> Im Beschwerdeverfahren wird die Gemeinde vom Gemeinderat vertreten.</p> <p><sup>2</sup> Wird gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates Beschwerde geführt, kann die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.</p>	<p><sup>2</sup> Wird gegen einen Beschluss des Grossen Gemeinderates Beschwerde geführt, kann der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.</p>
	<b>1.3a. Leistungsauftrag und Globalbudget</b>

<sup>1)</sup> BGS [154.11](#)

<sup>2)</sup> BGS [162.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
	<p><b>§ 18a</b> Steuerung der Verwaltungstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann durch Gemeindebeschluss die dem Gemeinderat unterstellten Organe mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets führen.</p> <p><sup>2</sup> Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Grundauftrag;</li><li>2. die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen;</li><li>3. die Leistungs- und allenfalls die Wirkungsziele;</li><li>4. die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.</li></ol> <p><sup>3</sup> Die Leistungsaufträge werden vom Gemeinderat jährlich beschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung genehmigt die Leistungsaufträge als Ganzes und beschliesst gleichzeitig das Globalbudget.</p> <p><sup>5</sup> Verweigert die Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert die Gemeindeversammlung das Globalbudget, so kann der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge.</p>
<b>1.4. Gemeindehaushalt</b>	
<p><b>§ 19</b> Ausgabenkompetenz des Gemeinderates</p> <p><sup>1</sup> Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets wird durch Gemeindebeschluss festgelegt.</p>	
<b>§ 20</b>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>Budget</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Direktion des Innern einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Nach zweimaliger Rückweisung des Budgets entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.</p>	
<p><b>§ 21</b> Steuerfuss</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden legen im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget je für ein Jahr den Steuerfuss für die Gemeindesteuer in Prozenten der einfachen Steuer fest.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Steuerfuss nicht bis zum 1. April festgelegt, gilt der Steuerfuss des Vorjahres. Wird vor diesem Zeitpunkt eine Urnenabstimmung über den Steuerfuss verlangt, verlängert sich die Frist bis zu deren Durchführung.</p>	
<p><b>§ 22</b> Jahresrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Direktion des Innern einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Rückweisung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat die Rechnung mit einem Ergänzungsbericht der Rechnungsprüfungskommission innert zwei Monaten der Gemeindeversammlung bzw. dem Grossen Gemeinderat nochmals vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Nach zweimaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.</p>	
<p><b>§ 23</b> Finanzaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
Regierungsrat die in den §§ 37 ff. vorgesehenen Massnahmen ergreifen.  <sup>2</sup> Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Beschluss des Gemeinderates oder einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.  <sup>3</sup> Bei Korporationsgemeinden kann der Regierungsrat nur eingreifen, wenn die Erhaltung des Korporationsgutes gefährdet ist.	
<b>§ 24</b> ...	
<b>§ 25</b> ...	
<b>§ 26</b> ...	
<b>§ 27</b> ...	
<b>§ 28</b> ...	
<b>§ 29</b> ...	
<b>§ 30</b> ...	
<b>§ 31</b> ...	
<b>§ 32</b> ...	
<b>1.5. Aufsicht des Kantons</b>	
<b>§ 33</b> Zuständigkeit zur Aufsicht	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden steht dem Regierungsrat zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion des Innern übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion zuständig ist.</p>	
<p><b>§ 34</b> Auskunftspflicht der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Der Aufsichtsbehörde sind alle verlangten Akten vorzulegen und alle verlangten Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p><b>§ 35</b> Beistandspflicht der Aufsichtsbehörden</p> <p><sup>1</sup> Benötigt der Gemeinderat als Vollzugsbehörde Weisungen oder Beistand, hat er sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden.</p> <p><sup>2</sup> Auf Verlangen des Gemeinderates kann die Aufsichtsbehörde an Sitzungen einer Gemeindebehörde teilnehmen oder sich vertreten lassen.</p>	
<p><b>§ 36</b> Genehmigungsvorbehalt</p> <p><sup>1</sup> Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt. Erwägt die Direktion das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gemeindeordnungen und Satzungen;</li><li>2. allgemeinverbindliche Gemeindereglemente;</li><li>3. Beschlüsse über Änderungen der Gemeindegrenzen;</li><li>4. Beschlüsse über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Anstalten;</li><li>5. Verbandsordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente von Zweckverbänden;</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten;</li><li>2. <i>Aufgehoben.</i></li><li>4. <i>Aufgehoben.</i></li><li>5. <i>Aufgehoben.</i></li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>den;</p> <p>6. Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden gemäss § 40 Abs.1 Ziff. 1 bis 3;</p> <p>7. weitere Beschlüsse, soweit das Gesetz es vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfung des Regierungsrates beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit das Gesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt. Wegen Unangemessenheit kann die Genehmigung nur verweigert werden, wenn das Ermessen missbraucht oder überschritten worden ist oder wenn eine Vorschrift willkürlich oder unverhältnismässig ist.</p> <p><sup>3</sup> Ausführungsbestimmungen zu genehmigten Reglementen bedürfen keiner Genehmigung.</p>	<p>7. weitere Beschlüsse, soweit das kantonale Recht es vorsieht.</p>
<p><b>§ 37</b> Ermahnung der Gemeindebehörde</p> <p><sup>1</sup> Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.</p>	<p><b>§ 37</b> Aufsichtsrechtliches Einschreiten; Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a – 39 genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Ein Missstand in der Gemeindeverwaltung oder die Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben liegt namentlich bei der Verletzung von klarem materiellem Recht, der Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vor.</p>
	<p><b>§ 37a</b> Ermahnung der Gemeindebehörde</p> <p><sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen gemäss § 37 erfüllt, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.</p>
<p><b>§ 38</b> Untersuchung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ordnet nötigenfalls eine Untersuchung an. Er teilt seinen Be-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>schluss dem Gemeinderat mit.</p> <p><sup>2</sup> Nach Abschluss der Untersuchung erhalten die betroffenen Gemeindeorgane, in jedem Falle der Gemeinderat, Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Untersuchung zu äussern.</p>	
<p><b>§ 39</b> Massnahmen der Aufsichtsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen der Gemeindeorgane;</li><li>2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane;</li><li>3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;</li><li>4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt;</li><li>5. in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die zuständige Direktion kann vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1 treffen, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p><sup>3</sup> Bestehen Verdachtsgründe für strafbare Handlungen, erstattet der Regierungsrat Strafanzeige. Die disziplinarische Ahndung bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hiefür Anlass gegeben hat.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden oder Wahlen der Gemeindeorgane;</li><li>3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Entscheiden und ersatzweise Durchführung von Wahlen;</li></ol>
<b>1.6. Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben</b>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<b>1.6.1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 40</b> Formen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zweckverbände errichten;</li><li>2. Aufgaben einer andern Gemeinde übertragen;</li><li>3. gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Anstalten schaffen;</li><li>4. Einrichtungen anderer Gemeinden benutzen und deren Personal beanspruchen;</li><li>5. sich an gemeinsam begründeten Unternehmungen des privaten Rechts beteiligen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden begründen eine solche Zusammenarbeit durch den Abschluss entsprechender Verträge.</p>	
<p><b>§ 41</b> Beteiligung des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann sich an der Zusammenarbeit der Gemeinden beteiligen.</p>	
<p><b>§ 42</b> Beteiligung von Gemeinden anderer Kantone</p> <p><sup>1</sup> An der Zusammenarbeit können sich nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch Gemeinden anderer Kantone beteiligen. Die Rechte der Aufsichtsbehörde werden dadurch nicht berührt.</p>	
<p><b>§ 43</b> Beteiligung an ausserkantonalen Einrichtungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinden können sich an Zweckverbänden anderer Kantone beteiligen und Verträge über die Benützung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonaler Gemeinden abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<b>1.6.2. Zweckverband</b>	
<p><b>§ 44</b> Rechtsnatur</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur gemeinsamen Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe.</p> <p><sup>2</sup> Das Recht des Zweckverbandes wird bestimmt durch den Gründungsvertrag und die Verbandsordnung sowie, bei Fehlen entsprechender Regelungen, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Der Zweckverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgabe an die Stelle der betreffenden Gemeinde. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.</p>	
<p><b>§ 45</b> Gründung</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und durch Genehmigung der Verbandsordnung begründet.</p> <p><sup>2</sup> Die Vereinbarung und die Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<p><b>§ 46</b> Verbandsordnung</p> <p><sup>1</sup> Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:</p> <p>1. Zweck des Verbandes;</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>2. Sitz des Verbandes;</p> <p>3. Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane;</p> <p>4. Zuständigkeiten der einzelnen Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien;</p> <p>5. Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane;</p> <p>6. Beschaffung der finanziellen Mittel;</p> <p>7. Voraussetzungen und Verfahren bei Ein- und Austritt von Vertragsparteien;</p> <p>8. Verfahren bei Auflösung des Verbandes;</p> <p>9. Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Eine Änderung des Verbandszweckes oder der Zusammensetzung der Verbandsorgane bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<p><b>§ 47</b> Mittelbeschaffung und Haushalt</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband erhebt von den beteiligten Gemeinden gemäss der Verbandsordnung Beiträge, soweit er seine Ausgaben nicht aus anderen Einnahmen decken kann.</p> <p><sup>2</sup> Der Zweckverband kann Gebühren und Vorzugslasten erheben. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht ihm dagegen nicht zu.</p> <p><sup>3</sup> Der Zweckverband untersteht den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (§§ 19 ff.).</p>	
<p><b>§ 48</b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Zweckverband.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Subsidiär haften die Vertragsparteien entsprechend ihrem Anteilsverhältnis bei der Beitragspflicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Verantwortlichkeit der Organe des Zweckverbandes richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>	
<p><b>§ 49</b> Reglemente und Verfügungen</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup> ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>§ 49</b> Reglemente und Entscheide</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Entscheide.</p>
<p><b>§ 50</b> Anschluss weiterer Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband ist nach Möglichkeit als offener Verband einzurichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann dem Zweckverband weitere Gemeinden anschliessen, wenn der angestrebte Zweck ohne den Anschluss nicht oder nur schwer erreicht werden kann. Der Beschluss des Regierungsrates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.</p> <p><sup>3</sup> Können sich der Zweckverband und die zwangsweise angeschlossene Gemeinde über die Teilung der finanziellen Lasten oder die Zusammensetzung und die Wahl der Organe nicht einigen, entscheidet das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der bisherigen Verbandsordnung.</p>	
<p><b>§ 51</b> Beschränkung des Austrittes</p> <p><sup>1</sup> Eine Gemeinde kann aus dem Zweckverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgabe nicht übermässig erschwert. Im Streitfalle entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.</p> <p><sup>2</sup> Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Ver-</p>	

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
bandes. Die durch den Austritt einer Gemeinde dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.	
<p><b>§ 52</b> Auflösung</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. nach den Bestimmungen der Verbandsordnung;</li><li>2. durch Beschluss des Regierungsrates, wenn die Aufgabe des Verbandes unbedeutend geworden ist oder zweckmässiger ohne Verband erfüllt werden kann. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.</p>	
<b>1.6.3. Übrige Formen der Zusammenarbeit</b>	
<p><b>§ 53</b> Vertragsinhalt</p> <p><sup>1</sup> Der zwischen den beteiligten Gemeinden geschlossene Vertrag hat Bestimmungen zu enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Art und Umfang der Zusammenarbeit;</li><li>2. Finanzierung;</li><li>3. Auflösung.</li></ol>	
<p><b>§ 54</b> Verantwortlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Eine Gemeinde, die für eine andere eine Aufgabe übernimmt, handelt in eigenem Namen und ist gegenüber den Angehörigen der anderen Gemeinde verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht über gemeinsame Verwaltungsstellen und Einrichtungen wird von</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>den beteiligten Gemeinden gemeinsam geführt. Gegenüber den Angehörigen einer Gemeinde ist deren Gemeinderat verantwortlich.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Benützung von Einrichtungen und der Beanspruchung von Personal einer anderen Gemeinde bleibt die auftraggebende Gemeinde verantwortlich.</p>	
<b>2. Die Einwohnergemeinden</b>	
<b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>2.1.1. Bestand sowie Aufenthalt und Niederlassung von Schweizern</b>	
<p><b>§ 55</b> Gliederung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Zug ist in folgende Einwohnergemeinden gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zug;</li><li>2. Oberägeri;</li><li>3. Unterägeri;</li><li>4. Menzingen;</li><li>5. Baar;</li><li>6. Cham;</li><li>7. Hünenberg;</li><li>8. Steinhausen;</li><li>9. Risch;</li><li>10. Walchwil;</li></ol>	

Geltendes Recht	1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)
11. Neuheim.	
<p><b>§ 56</b> Änderung der Gemeindegrenzen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können ihre Grenzen durch Vereinbarung ändern.</p>	
<p><b>§ 57</b> Einwohner</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde umfasst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (§ 70 Kantonsverfassung)<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	
<p><b>§ 57a</b> Meldepflicht</p> <p><sup>1</sup> Wer sich in einer Einwohnergemeinde niederlassen oder sich, bei auswärtigem Wohnsitz, länger als drei Monate aufhalten will, hat sich innert 14 Tagen nach Ankunft bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Der Umzug innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes ist ebenfalls innert 14 Tagen zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Angemeldete Personen haben sich innert 14 Tagen nach Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.</p> <p><sup>3</sup> Wer sich niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die Ausländerinnen und Ausländer.</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 57b</b> Meldepflichten von Kollektivhaushalten</p> <p><sup>1</sup> Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden der Einwohnerkontrolle für die Führung der Einwohner- und Stimmregister alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten. Stichtage für die Datenlieferungen sind der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Die Meldung muss spätestens am 15. des dem Stichtag folgenden Monats schriftlich bei der Amtsstelle eintreffen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
<p><b>§ 57c</b> Auskunftspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die nachfolgenden Personen erteilen der Einwohnerkontrolle unentgeltlich Auskunft nach Art. 11 und 12 Registerharmonisierungsgesetz<sup>1)</sup> über die meldepflichtigen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;</li><li>b) Vermieterinnen und Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;</li><li>c) Logisgebende über die in ihrem Haushalt wohnhaften Personen;</li><li>d) Verwaltung der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Auskunftspflicht umfasst die gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz zu erfassenden Daten.</p>	
<p><b>§ 57d</b> Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Wer der Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes<sup>2)</sup> mit Bus-</p>	

<sup>1)</sup> SR [431.02](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
se bestraft.	
<p><b>§ 57e</b> Einwohnerkontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle nimmt die An- und Abmeldungen entgegen, bewahrt die Schriften auf und führt die Register.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann Personen zu Bereichen befragen, die bei der Anmeldung bzw. Abmeldung bekannt zu geben sind. Insbesondere haben die Meldepflichtigen Art. 11 Bst. b des Registerharmonisierungsgesetzes zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	
	<p><b>§ 57e<sup>bis</sup></b> Heimatausweis</p> <p><sup>1</sup> Heimatausweise werden auf Grund der Daten im Einwohnerregister ausgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Heimatausweise gelten während höchstens eines Jahres. In Ausnahmefällen, insbesondere für Heimaufenthalte und zu Studienzwecken, kann der Heimatausweis auch für eine längere Zeit ausgestellt werden.</p>
<p><b>§ 57f</b> Auskünfte und Ausweise über Einwohner</p> <p><sup>1</sup> Auskünfte über Einwohner werden gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen stellen Schriftenempfangsscheine aus und bestätigen auf Gesuch hin die Handlungsfähigkeit sowie die Niederlassung oder den Aufenthalt.</p> <p><sup>3</sup> Verlangt jemand eine Leumundsankunft über sich selbst, bestätigt die Einwohnerkontrolle lediglich die Niederlassung. Angaben über ihren Ruf hat die interessierte Person selber beizubringen.</p>	<p><b>§ 57f</b> Auskünfte und Ausweise über Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

2) BGS [311.1](#)

1) BGS [157.1](#)



<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>12. das Bestattungswesen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p>	<p>12. das Bestattungswesen;</p> <p>13. die familienergänzende Kinderbetreuung;</p> <p>14. die Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege.</p>
<p><b>§ 60</b> Einrichtung von Anstalten</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechnungsführung errichten und betreiben.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation der Anstalten wird durch ein Gemeindereglement festgelegt.</p>	
<p><b>§ 61</b> Übertragung von Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag einer gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung oder Organisation übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit führt der Gemeinderat.</p>	<p><sup>1a</sup> Die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Abs. 1 erfolgt, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen, durch Gemeindebeschluss.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit steht dem Gemeinderat zu.</p>
<p><b>2.2. Organisation</b></p>	
<p><b>2.2.1. Geltungsbereich</b></p>	
<p><b>§ 62</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Einwohnergemeinden, die nicht einen Grossen Gemeinderat eingeführt haben.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Für Einwohnergemeinden mit Grosseem Gemeinderat gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes unter dem Vorbehalt der Vorschriften des dritten Abschnittes.</p>	
<p><b>§ 63</b> Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen.</p>	
<p><b>§ 64</b> Organe</p> <p><sup>1</sup> Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Organe der Einwohnergemeinden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Gemeinderat;</li><li>2. der Gemeindepräsident;</li><li>3. der Gemeindeschreiber;</li><li>4. die Rechnungsprüfungskommission;</li><li>5. weitere Kommissionen;</li><li>6. die Angestellten.</li></ol> <p><sup>3</sup> Bei der Gemeindeorganisation mit Grosseem Gemeinderat tritt der Grosse Gemeinderat an die Stelle der Gemeindeversammlung.</p>	<p><sup>2</sup> Weitere Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;</li><li>6. die zur Vertretung befugten Dienststellen.</li></ol>
<p><b>2.2.2. Urnenabstimmung</b></p>	
<p><b>§ 65</b> Wahlen</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Die Organe, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden, bestimmt die Kantonsverfassung (§ 78 Abs. 1 Kantonsverfassung<sup>1)</sup>).</p>	
<p><b>§ 66</b> Sachabstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der Gemeindeversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 18 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;</li><li>2. wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt.</li></ol> <p><sup>3</sup> Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden: Der Voranschlag, mit Ausnahme des Steuerfusses, die Jahresrechnung sowie die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen.</p> <p><sup>4</sup> Abgestimmt wird über den Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Hat die Gemeindeversammlung einen abweichenden Beschluss gefasst, wird dieser Beschluss dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt. Das Urnenabstimmungsverfahren richtet sich nach § 67. Verzichtet der Gemeinderat auf seinen Antrag, wird nur über den Beschluss der Gemeindeversammlung abgestimmt.</p> <p><sup>5</sup> Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen.</p>	<p>1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;</p> <p><sup>3</sup> Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.</p>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>6</sup> Für die Durchführung der Urnenabstimmung ist das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen<sup>1)</sup> massgebend.</p>	
<p><b>§ 67</b> Abstimmung über Varianten</p> <p><sup>1</sup> Den Stimmberechtigten können zur selben Sache Varianten unterbreitet werden. Es sind höchstens zwei Varianten zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt nach Massgabe von § 28 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen das Abstimmungsverfahren fest.</p>	
<p><b>§ 68</b> Konsultativabstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Über Grundsatzfragen kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen an der Urne durchführen.</p> <p><sup>2</sup> An das Ergebnis sind weder die Stimmbürger noch die Behörden gebunden.</p>	
<p><b>2.2.3. Gemeindeversammlung</b></p>	
<p><b>§ 69</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass der Gemeindeordnung;</li><li>2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;</li><li>3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;</li><li>4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;</li></ol>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>4. Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);</p>

<sup>1)</sup> BGS [131.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;</p> <p>6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;</p> <p>7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;</p> <p>8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;</p> <p>9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird;</p> <p>10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>11. die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse.</p>	<p>10a. Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von § 61 Abs. 1, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen;</p>
<p><b>§ 70</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. auf Einladung des Gemeinderates;</li><li>2. auf Begehren eines Zwanzigstels der Stimmberechtigten;</li><li>3. auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.</li></ol> <p><sup>2</sup> Begehren gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sind der Gemeindekanzlei mit den notwendigen Unterschriften unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung innert drei Monaten durchzuführen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 71</b> Vorlagen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor. Er erstattet zu jedem Geschäft einen Bericht und stellt einen Antrag. Der Bericht hat insbesondere über die finanziellen Auswirkungen des Antrages Aufschluss zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur selben Sache Varianten vorschlagen.</p>	
<p><b>§ 72</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p><sup>3</sup> Berichte und Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.</p>	
<p><b>§ 73</b> Leitung der Verhandlungen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident hat Personen, welche die Verhandlungen stören, zur Ordnung zu mahnen und bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit wegzuweisen. Sofern die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, unterbricht der Präsident die Versammlung oder löst sie auf.</p> <p><sup>3</sup> In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.</p>	
<p><b>§ 74</b> Berichterstattung zu den Vorlagen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident trägt der Versammlung die Verhandlungsgegenstände selbst vor oder lässt sie von Berichterstattern vortragen. Das Wort kann zu diesem Zwecke und zu späteren ergänzenden Auskünften ausnahmsweise auch Personen ohne Stimmrecht erteilt werden.</p>	
<p><b>§ 75</b> Verhandlungsordnung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident eröffnet die freie Beratung und erteilt jedem Anwesenden das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> Sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann der Präsident die Redezeit beschränken. Eine Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Berichterstatter des Gemeinderates.</p> <p><sup>3</sup> Über einen Antrag auf Schluss der Beratung wird ohne Diskussion unverzüglich abgestimmt. Wer das Wort vor der Abstimmung über Schluss der Beratung verlangt hat oder noch verlangt, kann zur Sache noch sprechen.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident kann einem Redner nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen, wenn dieser offensichtlich nicht zur Sache oder ungebührlich spricht.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 76</b> Anträge der Stimmberechtigten</p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann Änderungsanträge stellen, soweit das Gesetzes nicht ausschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat oder eine Kommission, Überweisung an eine Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die weitere Beratung und die Abstimmung auf eine spätere Gemeindeversammlung verschieben, wenn er die Auswirkungen von Änderungsanträgen näher abklären will.</p>	<p><sup>2</sup> Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkungen, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.</p>
<p><b>§ 77</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>Wahlen und Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn mindestens zwei Stimmezähler.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.</p> <p><sup>4</sup> Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt der Präsident die Abstimmungsfolge. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Gemeindeversammlung.</p>	
<p><b>§ 78</b> Stimmrecht der Mitglieder des Gemeinderates</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis gemäss § 69 Ziff. 10 ergehen.</p>	
<p><b>§ 79</b> Stimmgleichheit</p> <p><sup>1</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ergibt auch die Wiederholung Stimmgleichheit, ist der Beschluss nicht zustandegekommen.</p>	
<p><b>§ 80</b> Motionsrecht</p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann der Gemeindeversammlung eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand vorlegen.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Motion neunzig Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht wor-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>den, hat der Gemeinderat dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine Motion innerhalb von neunzig Tagen oder an der Gemeindeversammlung selbst eingereicht, hat der Gemeinderat bis zur nächsten Gemeindeversammlung dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Ist eine Stellungnahme zur Motion innert der vorgesehenen Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann die Frist im Einvernehmen mit dem Motionär, dem Erstunterzeichner der Motion oder der Gemeindeversammlung angemessen erstreckt werden. Lehnt die Gemeindeversammlung eine Fristerstreckung ab, ist das Geschäft auf die Traktandenliste der folgenden Gemeindeversammlung zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat hat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung. Erweist sich die Einhaltung der Frist im Nachhinein als unmöglich, kann die Gemeindeversammlung diese aufgrund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates verlängern.</p>	
<p><b>§ 81</b> Interpellationsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder anderer mit gemeindlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hiefür ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p><sup>2</sup> Werden solche Anfragen spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.</p>	<p><sup>2</sup> Werden solche Anfragen spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindebehörde stellt der Interpellantin, dem Interpellanten und den Parteien die Antwort des Gemeinderates zu den gestellten Fragen am Tag vor der</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
	Gemeindeversammlung bis spätestens 12.00 Uhr zu.
<p><b>§ 82</b> Konsultativabstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Über Grundsatzfragen kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen an der Gemeindeversammlung durchführen.</p> <p><sup>2</sup> An das Ergebnis sind weder die Stimmbürger noch die Behörden gebunden.</p>	
<b>2.2.4. Gemeinderat</b>	
<p><b>§ 83</b> Mitgliederzahl</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl auf sieben erhöht werden.</p>	
<p><b>§ 84</b> Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber an.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Gemeindebeschlüsse.</p> <p><sup>4</sup> Er erlässt in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde.</p>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind. Ihm steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu.</p>
<p><b>§ 85</b> Vertretung der Gemeinde nach aussen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde nach aussen. Ratsbeschlüsse sind kollektiv zu unterzeichnen, in der Regel vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist selbstständig zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden befugt, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie von Rechtsmitteln.</p> <p><sup>3</sup> Zur Anhebung einer zivilrechtlichen Klage bedarf er einer Vollmacht der Gemeindeversammlung. Diese erstreckt sich auch auf allfällige Rechtsmittel.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 86</b> Unaufschiebbare Geschäfte</p> <p><sup>1</sup> In Notlagen kann der Gemeinderat an Stelle der Gemeindeversammlung unter Mitteilung an die Aufsichtsbehörde unaufschiebbare Beschlüsse fassen.</p> <p><sup>2</sup> Allgemeinverbindliche Erlasse treten nach Ablauf von sechs Monaten ausser Kraft, wenn sie nicht innert dieser Frist von der Gemeindeversammlung bestätigt werden.</p>	
<p><b>§ 87</b> Bestimmung und Aufteilung der Amtsbereiche</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Amtsbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Amtsbereichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vorzubereiten.</p>	<p><b>§ 87</b> Bestimmung und Aufteilung der Aufgabenbereiche</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte im Rat zu vertreten.</p>
	<p><b>§ 87a</b> Kompetenzdelegation</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwal-</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
	<p>tungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren.</p> <p><sup>3</sup> Die gemäss Abs. 1 und 2 delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.</p>
<p><b>§ 88</b> Geschäftsordnung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Präsident ruft den Gemeinderat zusammen, wenn es ihm nötig erscheint oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.</li><li>2. Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben.</li><li>3. Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.</li><li>4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.</li><li>5. Der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.</li><li>6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle und Präsidialverfügungen gemäss § 90 zur Genehmigung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge.</li><li>7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Ziff. 4 das ein-</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich. Nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses entscheidet für dessen Zurücknahme oder Änderung das einfache Mehr.</li><li>6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle zur Genehmigung und Präsidialentscheide gemäss § 90 Abs. 2 zur Orientierung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge.</li></ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>fache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>8. Auf ein Geschäft, das dem Präsidenten und den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung dringlich erklärt.</p> <p>9. Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Er hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.</p>
<b>2.2.5. Gemeindepräsident</b>	
<p><b>§ 89</b> Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. er leitet die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates;</li><li>2. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;</li><li>3. er überwacht die Tätigkeit der Gemeindebeamten und -angestellten, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem andern Organ unterstellt sind.</li></ol>	<p>3. er überwacht die Tätigkeit der gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem anderen Organ unterstellt sind.</p>
<p><b>§ 90</b> Präsidentialverfügungen</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidentialverfügung erledigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident handelt für den Gemeinderat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Er tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem</p>	<p><b>§ 90</b> Präsidentialentscheide und Zirkularbeschlüsse</p> <p><sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidentialentscheid erledigen.</p> <p><sup>2</sup> Wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind, handelt das Gemeindepräsidium für den Gemeinderat oder holt den Beschluss auf dem Zirkularweg ein. Es tut</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung des Gemeindeschreibers.</p>	
<b>2.2.7. Rechnungsprüfungskommission</b>	
	<p><b>§ 93a</b> Mitgliederzahl</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl erhöht werden.</p>
<p><b>§ 94</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie prüft jährlich die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachleute beantragen;</li><li>2. sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.</li></ol>	<p><b>§ 94</b> Aufgaben und Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>Aufgehoben.</i></li><li>2. <i>Aufgehoben.</i></li></ol> <p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinden und ihrer Anstalten. Sie prüft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Budget;</li><li>2. die Leistungsaufträge (§ 18a);</li><li>3. die Jahresrechnung;</li><li>4. die Projekt- und Kreditabrechnungen.</li></ol> <p><sup>3</sup> Durch Gemeindebeschluss können Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, namentlich die Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung, die Berichterstattung über Vorlagen, die Prüfung der Ge-</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
	<p>schäftsführung des Gemeinderates sowie die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte.</p> <p><sup>4</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<p><b>§ 95</b> Akteneinsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Protokolle und Akten der Gemeinde nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe Auskunft zu erteilen.</p>	
<p><b>§ 96</b> Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlages. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten.</p> <p><sup>2</sup> Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung oder der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet.</p> <p><sup>3</sup> Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat unverzüglich Bericht und unterrichtet die Direktion des Innern.</p>	<p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, des Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.</p> <p><sup>2</sup> Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern Bericht erstattet.</p> <p><sup>3</sup> Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern unverzüglich Bericht.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<b>2.2.8. Kommissionen</b>	
<p><b>§ 97</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Durch Gemeindereglemente können einzelne Befugnisse des Gemeinderates einer Kommission übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.</p>	<p><sup>1</sup> Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Die delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.</p>
<p><b>§ 98</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.</p>	
<b>2.2.9. Gemeindebeamte und Angestellte</b>	<b>2.2.9. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gemeinde</b>
<p><b>§ 99</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten und Angestellten richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p>
<p><b>§ 100</b> Besondere Funktionen – Rechnungsführer</p> <p><sup>1</sup> Als Rechnungsführer ist wählbar, wer sich über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine andere, gleichwertige Ausbildung ausweist.</p> <p><sup>2</sup> Der Rechnungsführer besorgt das Rechnungs- und Kassawesen der Gemein-</p>	<p><b>§ 100 Aufgehoben.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
de. Er ist verantwortlich für die Buchführung, für den Zahlungsverkehr sowie für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte.	
<b>§ 101</b> Besondere Funktionen – Gemeindeweibel  <sup>1</sup> Dem Gemeindeweibel obliegen:  1. die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;  2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Verfügungen und Gerichtsbefehlen;  3. Tatbestandsaufnahmen, soweit hierzu nicht eine richterliche Anordnung erforderlich ist.	<b>§ 101</b> Gemeindeweibel          2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Entscheiden und Gerichtsbefehlen;
<b>2.3. Einwohnergemeinden mit Grossem Gemeinderat</b>	
<b>2.3.1. Einführung</b>	
<b>§ 102</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann durch den Erlass einer entsprechenden Gemeindeordnung die Gemeindeorganisation mit Grossem Gemeinderat einführen.	
<b>§ 103</b> Zeitpunkt  <sup>1</sup> Die Einführung kann nur auf den Beginn einer Amtsperiode erfolgen.	
<b>2.3.2. Grosser Gemeinderat</b>	
<b>§ 104</b> Bestand und Wahl  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne den Grossen Gemeinderat.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwanzig.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeordnung kann für die Wahl des ganzen oder eines Teils des Grossen Gemeinderates Wahlkreise vorsehen.</p>	
<p><b>§ 105</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat hat die Befugnisse, die gemäss § 69 der Gemeindeversammlung zustehen oder die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind.</p>	
<p><b>§ 106</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Diese bilden zusammen mit dem Gemeindeschreiber das Büro.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat gibt sich im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.</p> <p><sup>3</sup> An den Sitzungen des Grossen Gemeinderates nehmen die Mitglieder des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p><sup>4</sup> Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.</p> <p><sup>5</sup> Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorlagen sind dem Stimmberechtigten auf Begehren hin abzugeben.</p>	
<p><b>§ 107</b> Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission – Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Zur Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung sowie zur Berichterstattung über die Vorlagen kann der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungscommission sowie besondere Untersuchungskommissionen einsetzen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission den Voranschlag.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Verwaltungsstellen oder einzelner Geschäfte beantragen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.</p>	<p><sup>2</sup> Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission das Budget und die Leistungsaufträge (§ 18a).</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte beantragen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.</p>
<p><b>§ 108</b> Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission – Akteneinsicht und Auskunftsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Geschäftsprüfungskommission und den besonderen Untersuchungskommissionen stehen die Rechte gemäss § 95 zu. Sie haben zudem Einsicht in die Protokolle der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder dieser Kommissionen unterstehen unter dem Vorbehalt der Berichterstattung an den Grossen Gemeinderat der Schweigepflicht gemäss § 13. Bei der Berichterstattung ist auf berechnigte Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p><b>2.3.3. Urnenabstimmung</b></p>	
<p><b>§ 109</b> Obligatorisches Referendum</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechnigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;</li><li>2. Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 56, sofern es sich nicht um eine kleine Grenzbereinigung handelt;</li><li>3. Finanzbeschlüsse, sofern diese einen in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen.</li></ol>	
<p><b>§ 110</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>Fakultatives Referendum – Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die allgemeinverbindlichen Beschlüsse und die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss § 105 unterstehen dem fakultativen Referendum, vorbehältlich der §§ 109 und 111.</p>	
<p><b>§ 111</b> Fakultatives Referendum – Vom Referendum ausgeschlossene Geschäfte</p> <p><sup>1</sup> Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates können dem Referendum nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ausgabenbeschlüsse, die einen in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag nicht erreichen;</li><li>2. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum entziehen.</p>	<p>2. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.</p>
<p><b>§ 112</b> Fakultatives Referendum – Zustandekommen</p> <p><sup>1</sup> Für die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist eine Urnenabstimmung durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Gemeinderates es beschliesst;</li><li>2. wenn sie von einem in der Gemeindeordnung festgesetzten Teil der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses verlangt wird.</li></ol>	
<p><b>§ 113</b> Initiative – Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter kann über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.</p>	
<p><b>§ 114</b> Initiative – Abstimmung</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann die Initiative zum Beschluss erheben. Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 67.</p>	
<p><b>§ 115</b> Initiative – Einzelinitiative</p> <p><sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren im Sinne von § 113 einreichen. Ein solches Begehren ist unter dem Vorbehalt von § 114 Abs.1 nur dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. In diesem Falle ist § 114 Abs. 2 und 3 anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat hat innert Jahresfrist über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu beschliessen.</p>	
<p><b>§ 116</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für das Referendum und die Initiative.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 117</b> Anwendbares Recht bei Wahlen und Varianten</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen betreffend die Wahlen (§ 65) und betreffend Abstimmung über Varianten (§ 67) gelten auch für die Gemeinden mit Grosse Gemeinde.</p>	
<p><b>2.3.4. Rechnungsprüfungskommission</b></p>	
<p><b>§ 118</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet ihren Bericht gemäss § 96 dem Grosse Gemeinde.</p>	
<p><b>3. Die Bürgergemeinden</b></p>	
<p><b>§ 119</b> Gliederung</p> <p><sup>1</sup> Auf dem Gebiet jeder Einwohnergemeinde besteht unter Vorbehalt von § 126 eine Bürgergemeinde. Sie hat keine Gebietshoheit.</p> <p><sup>2</sup> Zur Bürgergemeinde gehören alle in dieser Gemeinde Heimatberechtigten (§ 71 Kantonsverfassung<sup>1)</sup>).</p>	
<p><b>§ 120</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Bürgergemeinde hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;</li><li>2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger;</li><li>3. Verwaltung des Bürgergutes;</li><li>4. Förderung der Heimatverbundenheit.</li></ol>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<sup>2</sup> Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.	
<b>§ 121</b> Steuerhoheit  <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde kann zur Deckung des Aufwandes von den im Kanton wohnhaften Ortsbürgern Steuern erheben, soweit der Ertrag des Bürgergutes nicht ausreicht.	
<b>§ 122</b> Stimmrecht  <sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechtes steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> stimmfähigen Bürger und Bürgerinnen.	
<b>§ 123</b> Organisation  <sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Bürgergemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.	
<b>§ 124</b> Bürgerrat  <sup>1</sup> Der Bürgerrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Bürgerschreiber mit beratender Stimme.	
<b>§ 125</b> Übertragung von Aufgaben an die Einwohnergemeinde  <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde kann einzelne Aufgaben der Einwohnergemeinde übertragen.	
<b>§ 126</b> Vereinigung mit der Einwohnergemeinde	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Die Bürgergemeinde kann sich durch einen Beschluss, welcher der Urnenabstimmung zu unterstellen ist, auflösen. Mit der Auflösung gehen die Aufgaben der Bürgergemeinde und das Bürgergut an die Einwohnergemeinde über.</p> <p><sup>2</sup> Hat die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde übernommen, wird das Gemeindebürgerrecht auf Antrag einer aus Gemeindebürgern zusammengesetzten Kommission von der Gemeindeversammlung erteilt.</p>	
<b>4. Die Kirchgemeinden</b>	
<p><b>§ 127</b> Gliederung</p> <p><sup>1</sup> Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche bilden folgende Kirchgemeinden: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham-Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim.</p> <p><sup>2</sup> Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche bilden eine Kirchgemeinde.</p>	
<p><b>§ 128</b> Bestandesänderung</p> <p><sup>1</sup> Kirchgemeinden können sich durch Beschluss, welcher der Urnenabstimmung zu unterstellen ist, zusammenschliessen oder aufteilen.</p>	
<p><b>§ 129</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Verwaltung des Kirchen- und Pfrundgutes;</li><li>2. Bau und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;</li><li>3. Bereitstellung der für die Seelsorge und für die kirchlichen Aufgaben der Gemeinde und ihrer Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel.</li></ol>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Sie können weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p> <p><sup>3</sup> Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde organisiert zudem ihre kirchliche Tätigkeit.</p>	
<p><b>§ 130</b> Steuerhoheit</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchensteuern erheben.</p>	
<p><b>§ 131</b> Stimmrecht</p> <p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die auf dem Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde wohnhaften, gemäss § 27 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> stimmfähigen Personen der gleichen Konfession, unter Vorbehalt des Ausländerstimmrechtes gemäss § 133.</p>	
<p><b>§ 132</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann den Grossen Gemeinderat einführen.</p>	
<p><b>§ 133</b> Ausländerstimmrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde kann durch Gemeindebeschluss das Stimmrecht auch Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	
<p><b>§ 134</b> Kirchenrat</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrer dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören sollen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder die Pfarreileitung mit ein oder zwei Vertretenden dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme angehören sollen.</p>
<p><b>§ 135</b> Pfarrwahl</p> <p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat wählt die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung.</p>
<p><b>5. Die Korporationsgemeinden</b></p>	
<p><b>§ 136</b> Gliederung</p> <p><sup>1</sup> Die Teilhaber an Korporationsgut bilden eine Korporationsgemeinde (§ 73 Abs. 1 Kantonsverfassung<sup>1)</sup>).</p> <p><sup>2</sup> Die Satzungen der Korporationen bestimmen, wer Anteilhaber des Korporationsgutes ist und wer als neuer Korporationsgenosse aufgenommen werden kann.</p> <p><sup>3</sup> In einer Gemeinde können gleichzeitig mehrere Korporationsgemeinden bestehen.</p>	
<p><b>§ 137</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Korporationsgemeinde verwaltet das Korporationsgut gemäss ihren Satzungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann auch weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p>	
<p><b>§ 138</b> Stimmrecht</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind die nach § 27 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und den Satzungen stimmberechtigten Genossen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, oder, wo Realnutzungsberechtigungen bestehen, die stimmberechtigten Inhaber dieser Realrechte oder deren Bevollmächtigte.</p>	
<p><b>§ 139</b> Erhaltung des Korporationsgutes</p> <p><sup>1</sup> Das Korporationsgut ist in seinem Bestand als unteilbares Gut zu erhalten; vorbehalten bleiben gemeinnützige Zuwendungen (§ 73 Abs. 2 Kantonsverfassung<sup>2)</sup>).</p> <p><sup>2</sup> Ein allfälliger Nutzen darf nur ausgerichtet werden, soweit entsprechende Erträge vorhanden sind. Die bestehenden Realnutzungsrechte bleiben gewahrt.</p> <p><sup>3</sup> Eine unentgeltliche Abtretung von Grundeigentum oder Grundnutzungsrechten an Genossen ist unzulässig.</p>	
<p><b>§ 140</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Korporationsgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz oder die Satzungen nichts Anderes bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Korporationsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Korporationsgemeinden Inwil, Deinikon, Blickensdorf und Grüt finden die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinden sowie die §§ 7 und 8 keine Anwendung.</p>	
<p><b>§ 141</b> Vereinigung</p> <p><sup>1</sup> Durch Beschluss der entsprechenden Gemeindeversammlungen können sich</p>	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>mehrere Korporationsgemeinden, Korporations- und Bürgergemeinden, oder wo keine Bürgergemeinde mehr besteht, Korporations- und Einwohnergemeinde zusammenschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Dieser Beschluss ist der Urnenabstimmung zu unterstellen.</p>	
<p><b>§ 142</b> Auflösung</p> <p><sup>1</sup> Wenn die Selbstverwaltung der Korporationsgemeinde nicht mehr gewährleistet ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der privatrechtlichen Ansprüche über die Auflösung der Korporationsgemeinde und die Zuteilung des Korporationsgutes.</p>	
<p><b>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>6.1. Änderung bisherigen Rechts</b></p>	
<p><b>§ 143</b> Abzuändernde Erlasse<sup>1)</sup></p>	
<p><b>6.2. Aufgehobene Erlasse</b></p>	
<p><b>§ 144</b> Kantonales Recht</p> <p><sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gesetz betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter vom 18. Januar 1875<sup>2)</sup>;</li><li>2. Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876<sup>3)</sup> samt den seither ergangenen Änderungen und Ergänzungen;</li></ol>	

<sup>1)</sup> Die Änderung der entsprechenden Erlasse sind dort publiziert und werden hier nicht mehr aufgeführt.

<sup>2)</sup> GS 5, 295

<sup>3)</sup> GS 6, 65

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
3. Gesetz betreffend die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation vom 5. Mai 1960 <sup>1)</sup> ; 4. Verordnung über den Fähigkeitsausweis für Rechnungsführer der Gemeinden vom 5. Juni 1952 <sup>2)</sup> ; 5. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger vom 31. August 1950 <sup>3)</sup> ; 6. Verordnung über den Steuerausgleich unter den Bürgergemeinden vom 11. November 1955 <sup>4)</sup> .	
<b>§ 145</b> Gemeindliches Recht  <sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden gemeindlichen Vorschriften aufgehoben.	
<b>6.3. Übergangsbestimmungen</b>	
<b>§ 146</b> Rechtsanwendung  <sup>1</sup> Nach bisherigem Recht entstandene Verhältnisse unterstehen in Bezug auf ihre materielle Wirkung dem neuen Recht, in Bezug auf das Zustandekommen dem bisherigen Recht und bisheriger Übung.	
<b>§ 147</b> Übertragung von Aufgaben  <sup>1</sup> Wurde eine Gemeindeaufgabe bisher von einer anderen Gemeinde oder gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung und Organisation wahrgenommen, so gilt die bisherige Regelung oder Übung als vereinbart und kann nur unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aufgelöst werden.	

<sup>1)</sup> GS 18, 55

<sup>2)</sup> GS 16, 573

<sup>3)</sup> GS 16, 413

<sup>4)</sup> GS 17, 285

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Übernimmt eine Gemeinde eine Gemeindeaufgabe, die bisher im öffentlichen Interesse von einer anderen Gemeinde oder gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung und Organisation wahrgenommen wurde, so hat sie auf Verlangen die bestehenden Einrichtungen zu übernehmen.</p>	
<b>6.4. Inkrafttreten</b>	
<p><b>§ 148</b> Zeitpunkt</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dem Volk zusammen mit der Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens<sup>1)</sup>.</p>	
Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).	
	<b>II.</b>
	1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 <sup>2)</sup> (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</b>	
vom 28. September 2006  (Stand 1. Mai 2010)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung <sup>3)</sup> ,	

<sup>1)</sup> In Kraft seit 1. Jan. 1982 (GS 22, 137).

<sup>2)</sup> BGS [131.1](#)

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<i>beschliesst:</i>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>1.1. Geltungsbereich</b>	
<b>§ 1</b>  <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden, soweit sie an der Urne durchgeführt werden.  <sup>2</sup> Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gilt es, soweit das Bundesrecht die Regelung dem kantonalen Recht überlässt.	
<b>1.2. Stimmrecht; politischer Wohnsitz</b>	
<b>§ 2</b> Stimmrecht; Begriff  <sup>1</sup> Das Stimmrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.  <sup>2</sup> Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt.	
<b>§ 3</b> Politischer Wohnsitz  <sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.  <sup>2</sup> Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<b>1.3. Organisatorische Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 4</b> Stimmregister</p> <p><sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).</p> <p><sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p><sup>5</sup> Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p>	
<p><b>§ 5</b> Stimmbüro</p> <p><sup>1</sup> In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat ein Stimmbüro von mindestens sieben Mitgliedern und regelt den Vorsitz und die Protokollführung. Er kann das Stimmbüro nötigenfalls mit Hilfskräften erweitern.</p> <p><sup>2</sup> Die politischen Parteien sollen im Stimmbüro entsprechend ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten sein.</p> <p><sup>3</sup> Das Stimmbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.</p> <p><sup>4</sup> Wer selber in der Wahl steht, tritt in den Ausstand.</p> <p><sup>5</sup> Eine Bürger- oder Kirchgemeinde kann im Einverständnis mit der Einwohnergemeinde deren Stimmbüro anerkennen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 6</b> Kantonale Behörden</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen obliegt der Direktion des Innern. Sie erlässt Kreisschreiben und Weisungen, betreut die Rechtsetzung und organisiert den Beschwerdedienst.</p> <p><sup>2</sup> Kantonales Stimmbüro ist die Staatskanzlei.</p>	
<p><b>§ 7</b> Wahl- und Abstimmungslokale, Urnenöffnungszeiten und vorzeitige Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale und die Urnenöffnungszeiten.</p> <p><sup>2</sup> Am Abstimmungssonntag sind die Urnen während mindestens einer Stunde, längstens aber bis um 12.00 Uhr, offen zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf jeder Öffnungszeit sind die Urnen zu verschliessen und mit den Stimmrechtsausweisen an einem sicheren Ort aufzubewahren.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden haben mindestens an zwei der letzten vier Tage vor dem Abstimmungssonntag alle oder einzelne Abstimmungslokale während wenigstens je einer Stunde zu öffnen oder den Stimmberechtigten die Stimmabgabe während der Bürostunden auf der Gemeindeverwaltung zu ermöglichen.</p>	
<b>1.4. Stimmmaterial und Stimmabgabe</b>	
<b>1.4.1. Stimmmaterial</b>	
<p><b>§ 8</b> Zustellung</p> <p><sup>1</sup> Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzetteluvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten in jedem Fall auch einen leeren Wahlzettel.</p> <p><sup>3</sup> Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens am zweitletzten Dienstag vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung.</p> <p><sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.</p>	
<p><b>§ 9</b> Bereitstellung</p> <p><sup>1</sup> Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei den Gemeinden das Stimmmaterial zur Verfügung.</p>	
<p><b>1.4.2. Stimmabgabe</b></p>	
<p><b>§ 10</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich oder – wo die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 17) – elektronisch abgeben.</p> <p><sup>2</sup> Es müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel verwendet werden. Diese dürfen nur handschriftlich ausgefüllt oder geändert werden.</p>	
<p><b>§ 11</b> Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Bevor Stimm- und Wahlzettel in die Urne gelegt werden, sind sie von einem Mitglied des Stimmbüros abzustempeln oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Die oder der Stimmberechtigte darf nur seine eigenen Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.</p>	
<p><b>1.4.3. Briefliche Stimmabgabe</b></p>	
<p><b>§ 12</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmmaterials zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Portokosten im Inland.</p>	
<p><b>§ 13</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Wer brieflich stimmen will, verschliesst die Wahl- oder Stimmzettel im Stimmzettelkuvert, das keine Angaben über die stimmberechtigte Person enthalten darf und unterzeichnet den Stimmrechtsausweis. Stimmzettelkuvert und Stimmrechtsausweis werden in das amtliche Rücksendekuvert gelegt. Dieses ist zu verschliessen und der Gemeindkanzlei des politischen Wohnsitzes zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Das Rücksendekuvert kann im In- oder Ausland der Post übergeben, in den Gemeindebriefkasten eingeworfen, auf der Gemeindeverwaltung oder während der ordentlichen Abstimmungszeiten in einem Stimmlokal abgegeben werden.</p>	
<p><b>§ 14</b> Ungültige briefliche Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn</p> <p>a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt oder nicht unterzeichnet ist;</p> <p>b) das Rücksendekuvert mehr als ein Stimmzettelkuvert enthält;</p> <p>c) sich die Stimm- oder Wahlzettel nicht im Stimmzettelkuvert befinden oder dieses nicht verschlossen ist;</p> <p>d) das Stimmzettelkuvert Angaben über die Person der oder des Stimmberechtig-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>ten oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält;</p> <p>e) das Rücksendekuvert nicht verschlossen ist;</p> <p>f) nicht das amtliche Rücksendekuvert verwendet wird;</p> <p>g) die Adresse der stimmberechtigten Person auf dem Stimmrechtsausweis nicht lesbar ist;</p> <p>h) das Rücksendekuvert nach Urnenschluss bei der Gemeindeverwaltung oder im Stimmbüro eintrifft.</p>	
<p><b>§ 15</b> Verarbeitung durch das Stimmbüro</p> <p><sup>1</sup> Die eingegangenen Rücksendekverts sind vor Urnenschluss ungeöffnet dem Stimmbüro zu übergeben. Dieses öffnet sie und sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettelkverts bis zur Urnenöffnung (§ 18) sicher aufbewahrt werden.</p> <p><sup>2</sup> Rücksendekverts, bei denen ein Ungültigkeitsgrund im Sinne von § 14 vorliegt, werden ausgesondert und fallen für den Urnengang ausser Betracht.</p> <p><sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und stempelt die Wahl- und Stimmzettel auf der Rückseite ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden.</p> <p><sup>5</sup> Enthält das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts, sind sie alle ungültig; sie werden bei der Ermittlung der Ergebnisse als ein ungültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.</p>	
<p><b>§ 16</b> Stimmabgabe behinderter Menschen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Urteilsfähige Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder einer Stellvertretung ausüben. Ein entsprechendes Begehren ist bis spätestens zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung ist der oder dem Behinderten bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel, behilflich. Sie bzw. er hat jegliche Beeinflussung zu unterlassen und unterliegt der Geheimhaltungspflicht.</p>	
<p><b>§ 17</b> Elektronische Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	
<p><b>1.5. Ermittlung der Ergebnisse</b></p>	
<p><b>§ 18</b> Öffnung der Urnen</p> <p><sup>1</sup> Die Urnen dürfen erst am Abstimmungssonntag geöffnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Stimmbüro trifft die zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Sicherung der Stimm- und Wahlzettel erforderlichen Massnahmen.</p>	
<p><b>§ 19</b> Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>a) nicht amtlich sind;</p> <p>b) nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind;</p> <p>c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;</p> <p>d) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;</p> <p>e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie keinen gültigen Kandidatennamen enthalten.</p>	
<p><b>§ 20</b> Ungültige und leere Stimm- und Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl fallen die ungültigen und leeren Stimm- und Wahlzettel ausser Betracht.</p>	
<p><b>§ 21</b> Protokoll</p> <p><sup>1</sup> Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Stimmbüro ein Protokoll gemäss den Vorgaben der Staatskanzlei. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle sind am Montag nach dem Urnengang der Direktion des Innern zuzustellen.</p>	
<p><b>§ 22</b> Sicherung des Stimmmaterials</p> <p><sup>1</sup> Die Stimm- und Wahlzettel – gültige und ungültige sowie leere je für sich – und die Stimmrechtsausweise sind sofort zu versiegeln und bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die versiegelten Stimm- und Wahlzettel und Stimmrechtsausweise sowie die</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
ungültigen Rücksendungen (§ 14) sind bis zur verbindlichen Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzubewahren.	
<p><b>§ 23</b> Feststellung und Mitteilung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei das Ergebnis fest, bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie bei Kantonsrats- und Friedensrichterwahlen das kommunale Stimmbüro.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmbüros übermitteln die Ergebnisse der kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unverzüglich der Staatskanzlei. Diese veröffentlicht sie unter Angabe der Beschwerdemöglichkeit im Amtsblatt.</p> <p><sup>3</sup> Die kommunalen Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden vom Gemeinderat veröffentlicht.</p>	
<b>2. Abstimmungen</b>	
<p><b>§ 24</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Volksabstimmungen werden im Kanton vom Regierungsrat, in den Gemeinden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind acht Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Staatskanzlei bzw. den Gemeinderat im Amtsblatt auszuschreiben.</p>	
<p><b>§ 25</b> Amtliche Abstimmungserläuterungen</p> <p><sup>1</sup> Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze und sachliche Erläuterung der Vorlage beizulegen, die auch die Auffassung wesentlicher Minderheiten zum Ausdruck bringt. Bei Abstimmungen über Initiativen und Referendumsvorlagen sind die Argumente der Urheberkomitees angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>§ 26</b> Abstimmung über einzelne Vorlagen</p> <p><sup>1</sup> Für die Annahme einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforder-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
lich. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.	
<p><b>§ 27</b> Abstimmung über Initiativen mit Gegenvorschlag</p> <p><sup>1</sup> Abstimmungen über Initiativen mit Gegenvorschlag werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:</p> <p>a) Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Sie können uneingeschränkt erklären,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ob sie die Initiative der geltenden Ordnung vorziehen,</li><li>2. ob sie den Gegenvorschlag der geltenden Ordnung vorziehen,</li><li>3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen der geltenden Ordnung vorgezogen werden sollten.</li></ol> <p>b) Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht;</p> <p>c) Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der Stichfrage. Angenommen ist die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die höhere Anzahl Ja-Stimmen aus den beiden Hauptfragen.</p>	
<p><b>§ 28</b> Abstimmung über Varianten</p> <p><sup>1</sup> Den Stimmberechtigten können zur selben Sache Varianten unterbreitet werden. Es sind höchstens zwei Varianten zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Paragraph 27 ist sinngemäss anwendbar.</p>	
<b>3. Wahlen</b>	
<b>3.1. Kantonale Wahlen</b>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<b>3.1.1. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 29</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben.</p>	
<p><b>§ 30</b> Termin der Gesamterneuerungswahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am sechsten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit Beginn der Winter-session des Ständerates.</p>	
<b>3.1.1.1. Wahlvorschläge</b>	
<p><b>§ 31</b> Einreichung; Wahlanmeldeschluss</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar</p> <p>a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;</p> <p>b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Ist der achtletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis 17.00 Uhr des darauffolgenden Dienstags einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindekanzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.</p>	
<p><b>§ 32</b> Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung enthalten. Diese darf nicht irreführend sein oder gegen die guten Sitten verstossen.</p> <p><sup>2</sup> Werden mehrere Wahlvorschläge mit der gleichen Bezeichnung eingereicht, so sind sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren.</p> <p><sup>3</sup> Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mandate zu vergeben sind. Der gleiche Name darf bei Majorzwahlen nur einmal, bei Proporzahlen höchstens zweimal geschrieben werden.</p> <p><sup>4</sup> Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.</p>	
<p><b>§ 33</b> Unterzeichnung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlages mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.	
<p><b>§ 34</b> Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.</p> <p><sup>3</sup> Beim Majorzverfahren darf dieselbe Kandidatin oder derselbe Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt werden.</p>	
<p><b>§ 35</b> Behebung von Mängeln; Bereinigung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge liegen auf der Staatskanzlei bzw. auf der Gemeindekanzlei bis zum Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Festgestellte Mängel sind bis spätestens am folgenden Tag der Vertreterin oder dem Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht bis zum folgenden Montag, 17.00 Uhr, behoben, wird der Wahlvorschlag als ungültig erklärt. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so wird nur deren Name gestrichen.</p>	
<p><b>§ 36</b> Ergänzung von Wahlvorschlägen</p> <p><sup>1</sup> Die Vertreterinnen oder Vertreter von Wahlvorschlägen, auf denen Vorgeschlagene amtlich gestrichen wurden, werden eingeladen, die Wahlvorschläge bis zum zweiten Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, zu ergänzen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Bis zum gleichen Zeitpunkt können Wahlvorschläge ergänzt werden, wenn seit der Einreichung Vorgeschlagene gestorben sind oder die Wahlfähigkeit verloren haben.</p> <p><sup>3</sup> Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, wird der Ersatzvorschlag gestrichen.</p> <p><sup>4</sup> Verlangt die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.</p>	
<p><b>§ 37</b> Listen</p> <p><sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.</p> <p><sup>2</sup> Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	
<p><b>§ 38</b> ...</p>	
<p><b>§ 39</b> Erstellung und Zustellung der Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten wird ein vollständiger Satz aller Wahlzettel ihres Wahlkreises zugestellt.</p>	
<p><b>§ 40</b> Stille Wahl</p> <p><sup>1</sup> Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschla-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>gen, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Bei kantonalen Wahlen erklärt der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt.</p> <p><sup>3</sup> Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt (§§ 52 und 57).</p>	
<p><b>§ 41</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Werden Personen gewählt, die nach § 20 der Kantonsverfassung nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt niemand von den Gewählten freiwillig zurück, so scheidet aus, wer die kleinere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Unvereinbarkeit gemäss § 21 Abs. 2 der Kantonsverfassung teilt die betroffene Person der Staatskanzlei innert sieben Tagen mit, auf welches Amt sie verzichtet. Unterlässt sie diese Mitteilung, stellt der Kantonsrat ihre Nichtwählbarkeit fest.</p>	
<p><b>3.1.2. Proporzahlen</b></p>	
<p><b>§ 42</b> Ausfüllen des Wahlzettels</p> <p><sup>1</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann darauf Namen streichen, den Namen der gleichen Person zweimal aufführen (kumulieren) oder Namen aus anderen vorgedruckten Listen eintragen (panaschieren) sowie die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.</p> <p><sup>2</sup> Leere Wahlzettel (§ 8 Abs. 2) können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von Vorgeschlagenen ausgefüllt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der gleiche Name darf höchstens zweimal auf dem Wahlzettel stehen.</p> <p><sup>4</sup> Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Personen aufgeführt sein, als zu wählen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
sind.	
<p><b>§ 43</b> Zusatzstimmen</p> <p><sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlt eine Bezeichnung oder kann der Wahlzettel nicht eindeutig einer Liste zugeordnet werden, zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).</p> <p><sup>2</sup> Wurden im Sinne von § 44 Abs. 1 Namen gestrichen, so werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).</p> <p><sup>3</sup> Leere Wahlzettel können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von Vorgeschlagenen ausgefüllt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme.</p>	
<p><b>§ 44</b> Bereinigung der veränderten Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Die veränderten Wahlzettel sind inhaltlich zu bereinigen. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:</p> <p>a) die mehr als zweimal geschriebenen Kandidatennamen;</p> <p>b) Namen, die auf keiner Liste stehen;</p> <p>c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.</p> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von rechts nach links.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 45</b> Zusammenstellung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Nach Schluss der Wahl stellt das Stimmbüro für jede Behörde fest und protokolliert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;</li><li>b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel.</li></ul> <p><sup>2</sup> Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);</li><li>b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (§ 43);</li><li>c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Partei (Parteistimmen);</li><li>d) die Zahl der leeren Stimmen.</li></ul>	
<p><b>§ 46</b> Erste Verteilung der Mandate</p> <p><sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist die Verteilungszahl.</p> <p><sup>2</sup> Anschliessend werden jeder Liste so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.</p>	
<p><b>§ 47</b> Weitere Verteilungen</p> <p><sup>1</sup> Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen Mandate einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr</li></ul>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>bereits zugeteilten Mandate geteilt;</p> <p>b) Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;</p> <p>c) Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch, so erhält jene Liste das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach § 46 Abs. 2 den grössten Rest erzielte;</p> <p>d) Falls immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene Liste, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist;</p> <p>e) Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene Liste das nächste Mandat, bei welcher die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der für die Wahl in Betracht kommt, am meisten Stimmen erhalten hat;</p> <p>f) Sind auch diese Stimmzahlen gleich, entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.</p>	
<p><b>§ 48</b> ...</p>	
<p><b>§ 49</b> Ermittlung der Gewählten</p> <p><sup>1</sup> Auf jeder Liste ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p> <p><sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute, und zwar in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.</p>	
<p><b>§ 50</b> Listen mit zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten</p> <p><sup>1</sup> Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, findet für die überzähligen Sitze eine Ergänzungswahl statt (§ 52).</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 51</b> Nachrücken</p> <p><sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.</p>	
<p><b>§ 52</b> Ergänzungswahl</p> <p><sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff.) zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletztten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	
<p><b>3.1.3. Majorzwahlen</b></p>	
<p><b>§ 53</b> Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Für das Ausfüllen, Auswerten und Bereinigen der Wahlzettel gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Proporzverfahren (§§ 42 und 44).</p> <p><sup>2</sup> Auf veränderten Wahlzetteln sind die mehr als einmal geschriebenen Kandida-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
tennamen zu streichen.	
<p><b>§ 54</b> Zusammenstellung der Ergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Nach Abschluss der Wahl stellt das Stimmbüro für jede Behörde separat fest und protokolliert:</p> <p>a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;</p> <p>b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;</p> <p>c) die Zahl der gültigen Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erhalten haben (Kandidatenstimmen).</p>	
<p><b>§ 55</b> Ermittlung der Gewählten; absolutes Mehr</p> <p><sup>1</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr und die höchsten Stimmzahlen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>	
<p><b>§ 56</b> Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>4</sup> Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p><b>§ 57</b> Ergänzungswahlen</p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	
<p><b>3.1.4. Wahlprüfung</b></p>	
<p><b>§ 58</b> Zuständigkeit, Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.</p> <p><sup>2</sup> Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, treten in den Ausstand.</p>	
<p><b>3.2. Gemeindewahlen</b></p>	
<p><b>§ 59</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Für die Gemeindewahlen gelten sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).</p>	
<p><b>§ 60</b> Gesamterneuerungswahlen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden in den Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden sowie in den Kirchgemeinden am ersten Oktobersonntag statt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Wahlvorschläge sind bis zum siebtlezten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.</p>	
<p><b>§ 61</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.</p>	
<p><b>§ 62</b> Ergänzungswahlen</p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	
<p><b>§ 63</b> Wahl des Präsidiums</p> <p><sup>1</sup> Mit den Wahlvorschlägen kann gleichzeitig angegeben werden, wer als Präsidentin oder Präsident der betreffenden Behörde vorgeschlagen wird.</p> <p><sup>2</sup> Zur Präsidentin oder zum Präsidenten einer Behörde kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied gewählt wird oder dieser Behörde bereits angehört.</p> <p><sup>3</sup> Wird jemand zwar als Präsidentin oder Präsident, nicht aber als Mitglied der Be-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
hörde gewählt, so findet eine Ergänzungswahl statt.	
<b>3.3. Nationalratswahlen</b>	
<p><b>§ 64</b> Zuständige Behörde</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern beaufsichtigt die Durchführung der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Staatskanzlei</p> <p>a) sind die Wahlvorschläge einzureichen (Art. 21 Abs.1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte<sup>1)</sup>; BPR);</p> <p>b) können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eingesehen werden (Art. 26 BPR).</p> <p><sup>4</sup> Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlages behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).</p>	
<p><b>§ 65</b> Wahlanmeldeschluss</p> <p><sup>1</sup> Wahlanmeldeschluss gemäss Art. 21 BPR ist der achtletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.</p>	
<b>4. Strafbestimmungen</b>	

<sup>1)</sup> SR [161.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 66</b> Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer</p> <p>a) als Mitglied des Stimmbüros seinen Pflichten vorsätzlich zuwiderhandelt;</p> <p>b) im Abstimmungslokal oder in dessen Umgebung Ruhe und Ordnung stört.</p> <p><sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>5. Rechtspflege</b></p>	
<p><b>§ 67</b> Beschwerde</p> <p><sup>1</sup> Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen</p> <p>a) Verletzung des Stimmrechts;</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><sup>2</sup> Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.</p>
<p><b>§ 68</b> Beschwerdeschrift</p> <p><sup>1</sup> In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden (§ 67 Abs. 1 Bst. b) ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.</p>	
<p><b>§ 69</b> Beschwerdeentscheid</p> <p><sup>1</sup> Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel. Er kann auch die Nachprüfung der Resultate anordnen.</p>	
<p><b>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 70</b> Änderung bisherigen Rechts<sup>1)</sup></p>	
<p><b>§ 71</b> Aufgehobenes Recht</p> <p><sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen<sup>2)</sup> vom 23. Januar 1969 aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 72</b> Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.</p>	
<p><b>§ 73</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundes.<sup>3)</sup> Es tritt nach Genehmigung durch den Bund und nach unbenutzter Referendumsfrist</p>	

<sup>1)</sup> Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen abgedruckt und werden hier nicht publiziert.

<sup>2)</sup> GS 19, 543

<sup>3)</sup> Vom Bund genehmigt am 6. Dez. 2006

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
(§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>1</sup> .	
	2. Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 <sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates</b>	
vom 1. Februar 1990  (Stand 1. Januar 2009)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>3</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>1. Hauptamt</b>	<b>1. Vollamt</b>
<b>§ 1</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Mandat im Vollamt aus.	
<b>§ 2</b> Nebenberufliche Erwerbstätigkeit  <sup>1</sup> Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.	<b>§ 2 Aufgehoben.</b>
<b>§ 3</b> Unvereinbarkeit  <sup>1</sup> Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind:	<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine anderen Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind.

<sup>1</sup>) Inkrafttreten am 16. Dez. 2006

<sup>2</sup>) BGS [151.2](#)

<sup>3</sup>) BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>a) die Vertretung von Klienten vor Gerichten, Verwaltungsbehörden, Ämtern und Anstalten des Kantons Zug und seiner Gemeinden sowie vor ausserkantonalen Instanzen in Verfahren gegen Gemeinwesen und Behörden;</p> <p>b) regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton und seinen Anstalten;</p> <p>c) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften;</p> <p>d) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen;</p> <p>e) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Regierungsrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Abs.1 Bst. d bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Kantonsrat entscheidet hierüber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Mit dem Regierungsratsamt unvereinbar sind insbesondere:</p> <p>a) andere Erwerbstätigkeiten;</p> <p>b) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate;</p> <p>c) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen unter Vorbehalt der Regelung in Absatz 3;</p> <p>d) Mandate in gemeindlichen Legislativen und Exekutiven.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann seinen Mitgliedern die Übernahme von leitenden Funktionen in kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Organisationen bewilligen. Die Übernahme von leitenden Funktionen in politischen Parteien – ausgenommen Parteipräsidien – ist jedem Mitglied gestattet.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 4</b> Offenlegung</p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktionen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.</p>	<p><sup>1</sup> Sämtliche Interessenbindungen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.</p>
<p><b>2. Besoldung</b></p>	
<p><b>§ 5</b> Gehalt</p> <p><sup>1</sup> Das Regierungsratsgehalt beträgt Fr. 279'744.–.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates haben denselben Anspruch auf Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen wie die hauptamtlichen Beamten.</p> <p><sup>3</sup> Der Landammann oder die Frau Landammann bezieht eine Zulage von 10 Prozent, der Statthalter oder die Frau Statthalter eine solche von 5 Prozent des Gehaltes.</p> <p><sup>4</sup> Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrage des Kantons bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Staatskasse. Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dgl. verbleiben dem Mandatsträger.</p>	
<p><b>§ 6</b> Spesen</p> <p><sup>1</sup> Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Spesenvergütung von 5 Prozent des Gehaltes ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.</p>	
<p><b>3. Vorsorge</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 7</b> Abgangsentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres wird zu lasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar</p> <p>a) bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten</p> <p>b) bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten</p> <p><sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.</p>	
<p><b>§ 8</b> Pensionskasse</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:</p> <p>a) Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vom 1. bis 4. Jahr: 20 Prozent pro Jahr</li><li>2. vom 5. bis 8. Jahr: 15 Prozent pro Jahr</li><li>3. vom 9. bis 12. Jahr: 10 Prozent pro Jahr</li><li>4. Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.</li><li>5. Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.</li></ol> <p>b) Der Kanton und die Versicherten bezahlen einen ausserordentlichen Zusatz-</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>beitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente gemäss Bst. c und d.</p> <p>c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;</li><li>2. dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d.;</li><li>3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Rücktrittsrente.</li></ol> <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent, beträgt aber mindestens 4 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes leisten.</p>	<p>c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. dem Bezug einer Altersrente gemäss Bst. d, was frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist;</li><li>3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr.</li></ol> <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse<sup>1)</sup> reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 17 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes leisten.</p>
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 9</b>	

<sup>1)</sup> BGS [154.31](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>Änderung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 10</b> Übergangsrecht und Besitzstand</p> <p><sup>1</sup> Die Paragraphen 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates in der ursprünglichen Fassung vom 1. Februar 1990 gelten weiterhin für</p> <p>a) die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates, die seit dem 1. Januar 1991 und vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aus dem Amt ausgeschieden sind;</p> <p>b) die Mitglieder des Regierungsrates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind und spätestens auf Ende der laufenden Amtsdauer (31. Dezember 1998) aus dem Regierungsamt ausscheiden; sie können beim Ausscheiden aus dem Amt ohne Rentenanspruch ihre Versicherung bei der Pensionskasse zu den Bedingungen gemäss § 8 Bst. e des neuen Rechts weiterführen; in diesem Fall wird die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt in ein Sparguthaben nach § 7 des Pensionskassengesetzes umgewandelt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Mitglieder des Regierungsrates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind und über das Ende der laufenden Amtsdauer hinaus im Amt bleiben, gilt folgende Regelung:</p> <p>a) Ab Beginn der Amtsdauer 1999–2002 kommt das neue Recht zur Anwendung.</p> <p>b) Das am 31. Dezember 1998 vorhandene Sparguthaben, bestehend aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den Eintrittsleistungen des Kantons, den freiwilligen Einlagen und den Spargutschriften samt Zins, bildet das Anfangssparguthaben per 1. Januar 1999.</p>	

<sup>1)</sup> Die Änderungen sind in der GO KR publiziert.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>c) Auf dieses Guthaben bezahlt der Kanton per 1. Januar 1999 eine Einlage. Diese ist abhängig von der Zahl der vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Amtsdauern und beträgt in Prozenten des am 1. Januar 1999 massgebenden beitragspflichtigen Lohnes:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die 1. Amtsdauer: 80 Prozent (20 Prozent pro Jahr)</li><li>2. für die 2. Amtsdauer: 60 Prozent (15 Prozent pro Jahr)</li><li>3. für die 3. Amtsdauer: 40 Prozent (10 Prozent pro Jahr)</li><li>4. Diese Einlage wird zum BVG-Zinssatz pro rata verzinst, wie wenn sie durch jährliche Beiträge geüfnet worden wäre.</li><li>5. An diese Einlage werden die vom Kanton nach früherem Recht geleisteten Eintritts- und Einkaufsgelder samt Zins angerechnet.</li></ol> <p>d) Für den Anspruch auf die Abgangsentschädigung (§ 7 Abs. 1) und die ausserordentlichen Sparbeiträge (§ 8 Bst. a) werden die bisherigen Amtsjahre angerechnet.</p>	
<p><b>§ 11</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 1991 in Kraft.</p>	
	3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen</b> <b>(Verwaltungsrechtspflegegesetz)</b></p>	
vom 1. April 1976	

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
(Stand 1. Januar 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 55 <sup>bis</sup> der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<b>1. Geltungsbereich und Begriffe</b>	
<b>1.1. Geltungsbereich</b>	
<b>§ 1</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:  1. das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;  2. den Rechtsschutz in Verwaltungsstreitsachen.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.	
<b>§ 2</b> Behörden  <sup>1</sup> Diesem Gesetz sind folgende Behörden unterstellt:  1. die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden;  2. das kantonale Verwaltungsgericht.  <sup>2</sup> Sind einzelne Amtsstellen, Beamte und Kommissionen entscheidungsberechtigt, so gelten sie im Sinne dieses Gesetzes als Behörde.	
<b>§ 3</b> Sinngemässe Anwendung	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Auf die sonstigen Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Entscheidungsbefugnisse haben, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.</p>	
<p><b>1.2. Begriffe</b></p>	
<p><b>§ 4</b> Entscheide</p> <p><sup>1</sup> Als Entscheide im Sinne dieses Gesetzes gelten Anordnungen und Feststellungen der diesem Gesetz unterstellten Verwaltungsbehörden mit hoheitlicher Wirkung sowie Urteile des Verwaltungsgerichtes.</p>	
<p><b>§ 5</b> Parteien</p> <p><sup>1</sup> Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten der Entscheid betreffen soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zusteht, sowie die Behörden, deren Entscheid angefochten wird.</p>	
<p><b>2. Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>2.1. Zuständigkeit</b></p>	
<p><b>§ 6</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die örtliche und die sachliche Zuständigkeit der Behörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.</p>	
<p><b>§ 7</b> Weiterleitung</p> <p><sup>1</sup> Eingaben an eine unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und unter Mittei-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>lung an den Absender an die zuständige Behörde weiterzuleiten.</p> <p><sup>2</sup> Für die Einhaltung von Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde massgebend.</p>	
<b>2.2. Ausstand und Ablehnung</b>	
<p><b>§ 8</b> Verwaltungsbehörden</p> <p><sup>1</sup> Für die gemeindlichen Behörden gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes<sup>1)</sup>, für die kantonalen Behörden jene der Geschäftsordnung des Regierungsrates<sup>2)</sup>.</p>	
<p><b>§ 9</b> Verwaltungsgericht</p> <p><sup>1</sup> Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie</p> <p>a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;</p> <p>b) in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge in der gleichen Sache tätig waren;</p> <p>c) mit einer Partei, ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;</p> <p>d) aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter befangen sein könnten.</p>	

<sup>1)</sup> BGS [171.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [151.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Verwaltungsgerichts bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.</p> <p><sup>3</sup> Tritt ein Ausstandsgrund ein, so hat die betroffene Person dies rechtzeitig dem Vorsitzenden der Kammer mitzuteilen.</p> <p><sup>4</sup> Eine Partei hat ein Ausstandsbegehren schriftlich einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.</p>	
<b>2.3. Fristen</b>	
<p><b>§ 10</b> Berechnung</p> <p><sup>1</sup> Bedarf eine Frist der Mitteilung an die Parteien, so beginnt die Frist an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tag zu laufen.</p> <p><sup>2</sup> Bedarf die Frist nicht der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie an dem auf ihre Auslösung folgenden Tag zu laufen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Frist läuft um Mitternacht des letzten Tages ab. Ist der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.</p> <p><sup>4</sup> Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Bettag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephans-tag.</p>	
<p><b>§ 11</b> Erstreckung und Wiederherstellung</p> <p><sup>1</sup> Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine behördlich angesetzte Frist kann erstreckt werden, wenn vor Fristablauf ein Gesuch gestellt und ein ausreichender Grund glaubhaft gemacht wird.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>3</sup> Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten wurde, innert der Frist zu handeln, und er binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein begründetes Gesuch um Wiederherstellung einreicht.</p>	
<p><b>2.4. Verfahrensvorschriften</b></p>	
<p><b>§ 12</b> Untersuchungsprinzip – Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p>	
<p><b>§ 13</b> Untersuchungsprinzip – Mittel</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann zur Feststellung des Sachverhaltes Parteien und Drittpersonen befragen, Urkunden beiziehen, Augenscheine vornehmen und Gutachten einholen.</p> <p><sup>2</sup> Dem Regierungsrat, den Direktionsvorstehern, den Generalsekretären sowie dem Verwaltungsgericht und dessen Generalsekretär steht überdies das Recht zur förmlichen Partei- und Zeugenbefragung zu.</p>	
<p><b>§ 14</b> Untersuchungsprinzip – Ergänzende Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Für das Beweisverfahren, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren, gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Beweisvorschriften der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>§ 14a</b> Koordinationspflicht im Verfahren</p>	

<sup>1)</sup> SR [272](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Das öffentliche Recht ist von den kantonalen und gemeindlichen Behörden koordiniert zu vollziehen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.</p>	
<p><b>§ 15</b> Rechtliches Gehör</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde gewährt den Parteien das rechtliche Gehör, bevor sie entscheidet.</p> <p><sup>2</sup> Bei Dringlichkeit können vor der Anhörung einstweilige Verfügungen getroffen werden.</p>	
<p><b>§ 16</b> Akteneinsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verweigerung der Einsichtnahme ist in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.</p>	
<p><b>§ 17</b> Vorsorgliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann zur Erhaltung des Zustandes oder zur Sicherung bedrohter rechtlicher Interessen vorsorgliche Massnahmen treffen.</p>	
<p><b>2.5. Der Entscheid</b></p>	
<p><b>§ 18</b> Rechtsanwendung</p> <p><sup>1</sup> Bei der rechtlichen Würdigung der festgestellten Tatsachen wendet die Behörde das Recht von Amtes wegen an.</p>	
<p><b>§ 19</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>Eröffnung</p> <p><sup>1</sup> Der Entscheid wird schriftlich eröffnet und muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den Rechtsspruch;</li><li>2. den Kostenspruch;</li><li>3. die Rechtsmittelbelehrung;</li><li>4. die Daten der Entscheidung und des Versandes.</li></ol> <p><sup>2</sup> In Briefform ausgefertigte Entscheide sind als solche zu bezeichnen.</p>	
<p><b>§ 20</b> Schriftliche Begründung</p> <p><sup>1</sup> Der Entscheid ist in der Regel schriftlich zu begründen.</p> <p><sup>2</sup> Bei einseitigen Verwaltungsentscheiden kann auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden, wenn sie dem Begehren des Antragstellers voll entsprechen und keine Rechte Dritter betreffen.</p> <p><sup>3</sup> Rechtsmittelentscheide können im Dispositiv ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung mitgeteilt werden, worauf jede Partei innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich einen vollständig begründeten Entscheid verlangen kann. Andernfalls erwächst er in Rechtskraft.</p>	
<p><b>§ 21</b> Mitteilung</p> <p><sup>1</sup> Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Teilentscheide sind möglichst gemeinsam zu eröffnen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Entscheid ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist er schriftlich zu bestä-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>tigen und zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung zu laufen.</p> <p><sup>4</sup> Erweist sich eine Zustellung als unmöglich, so hat die Mitteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen.</p>	
<p><b>§ 21a</b> Entscheid über Realakte</p> <p><sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes oder des Kantons stützen und Rechte und Pflichten berühren, verlangen, dass sie</p> <p>a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;</p> <p>b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;</p> <p>c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.</p> <p><sup>2</sup> Ihre Anordnungen und Feststellungen sind Entscheide.</p>	
<p><b>2.6. Kosten und Parteientschädigung</b></p>	
<p><b>§ 22</b> Kosten – Tarif</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren nach Tarif.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht erlässt eine Verordnung über die Gebühren des Verwaltungsgerichts.</p>	
<p><b>§ 23</b> Kosten – Kostenaufgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten trägt:</p> <p>1. im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren: die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt oder durch ihr Verhalten veranlasst</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>hat;</p> <p>2. im Einspracheverfahren: der Einsprecher, wenn er mutwillig Einsprache erhoben hat;</p> <p>3. im Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht: die unterliegende Partei.</p> <p><sup>2</sup> Hat im Beschwerdeverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Prozess keine Partei ganz obsiegt, sind die Kosten in dem Verhältnis zu teilen, in welchem die Parteien unterlegen sind.</p> <p><sup>3</sup> Von einer Partei unnötigerweise verursachte Kosten sind ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens allein aufzuerlegen.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Kostenbefreiung gemäss § 24 und 25.</p>	
<p><b>§ 24</b> Kosten – Kostenpflicht der Gemeinwesen und Behörden</p> <p><sup>1</sup> Die entscheidende Behörde belastet dem Gemeinwesen, dem sie angehört, sowie dessen übrigen Behörden im Sinne von § 2 dieses Gesetzes keine Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Den übrigen Gemeinwesen sowie deren Behörden werden Kosten auferlegt, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert sind oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensmangel oder durch eine offenbare Rechtsverletzung Anlass gegeben haben.</p> <p><sup>3</sup> Die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechts entstehenden Kosten trägt der Enteigner. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Kosten ganz oder teilweise den Enteigneten auferlegt werden.</p>	
<p><b>§ 25</b> Kosten – Kostenbefreiung</p> <p><sup>1</sup> In besonderen Fällen, insbesondere wenn</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
a) die Parteien an einer Streitsache nicht wirtschaftlich interessiert sind, oder b) ein Verfahren durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird, oder c) das öffentliche Interesse an der Abklärung einer Streitfrage es rechtfertigt,  können die Kosten herabgesetzt oder ganz erlassen werden.	
<b>§ 26</b> Kosten – Kostenvorschuss  <sup>1</sup> Die Behörde kann von demjenigen, der eine Amtshandlung beantragt oder ein Verfahren einleitet, einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.  <sup>2</sup> Wird der verlangte Vorschuss trotz Androhung der Folgen innert der angesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Amtshandlung unterbleiben beziehungsweise das Verfahren abgeschrieben werden.	
<b>§ 27</b> Unentgeltliche Rechtspflege  <sup>1</sup> Wenn einer Partei die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, so kann ihr die entscheidende Behörde die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen.  <sup>2</sup> Auf begründetes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Bestellung eines Rechtsbeistandes verbunden werden, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist.  <sup>3</sup> Der Rechtsbeistand hat gegenüber der ihn bestellenden Behörde Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit der Aufwand für die Vertretung nicht aus einer zugesprochenen Parteientschädigung gedeckt werden kann.	
<b>§ 28</b> Parteientschädigung  <sup>1</sup> Im Verfahren vor den erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>2</sup> Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zu Lasten der unterliegenden Partei, wenn Parteien mit gegensätzlichen Interessen am Verfahren beteiligt sind;</li><li>2. zu Lasten des Gemeinwesens, wenn dessen Behörde als Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat.</li></ol> <p><sup>3</sup> Im Prozess über verwaltungsgerichtliche Klagen ist die unterliegende Partei in der Regel zum Ersatz aller dem Gegner verursachten notwendigen Kosten und Umtriebe zu verpflichten. Wenn der Entscheid nicht ausschliesslich zugunsten einer Partei ausfällt oder wenn sie die Kosten durch unnötige Weitläufigkeit oder Obstruktion vermehrt hat, tritt in der Regel eine verhältnismässige Kostenteilung ein. Wenn eine Partei durch den Entscheid nicht wesentlich mehr erhält als ihr von der Gegenpartei für den Fall gütlicher Beilegung des Streitiges angeboten wurde, so kann sie zu allen Kosten verurteilt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten der Enteigneten im Einsprache-, im Einigungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Werden die Begehren der Enteigneten ganz oder zum grösseren Teil abgewiesen, so kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Enteigneten zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner gehalten werden.</p>	
<b>2.7. Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsentscheiden</b>	
<p><b>§ 29</b> Durch die entscheidende Behörde</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann aus wichtigen Gründen ihre Entscheide ausserhalb eines Revisionsverfahrens von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht besondere Vorschriften, der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 30</b> Durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann die vorgesetzte Verwaltungsbehörde ausserhalb eines Rechtsmittelverfahrens die unterstellte Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin verhalten, einen Entscheid aufzuheben oder zu ändern. Im Weigerungsfall trifft die vorgesetzte Behörde die nötigen Anordnungen.</p>	
<p><b>§ 31</b> Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Erleidet jemand, der im Vertrauen auf den aufgehobenen oder geänderten Entscheid gutgläubig Aufwendungen oder Vorkehren getroffen hat, durch die Aufhebung oder Änderung Schaden, so hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn ihn an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheides kein Verschulden trifft. Der Anspruch richtet sich gegen das Gemeinwesen, dessen Behörde den aufgehobenen oder geänderten Entscheid getroffen hat.</p>	
<p><b>2.8. Allgemeine Ordnungsvorschriften</b></p>	
<p><b>§ 32</b> Rückweisung von Eingaben</p> <p><sup>1</sup> Unleserliche Eingaben und solche von ungehörigem Inhalt oder übermässiger Weitschweifigkeit können unter Ansetzung einer Frist zur Umarbeitung zurückgewiesen werden mit der Androhung, dass sie sonst unbeachtet bleiben.</p>	
<p><b>§ 33</b> Ordnungsbussen</p> <p><sup>1</sup> Ungehöriges oder trölerhaftes Verhalten kann mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 5000.– geahndet werden.</p>	
<p><b>3. Das Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden</b></p>	
<p><b>3.1. Die Einsprache</b></p>	
<p><b>§ 34</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>Begriff</p> <p><sup>1</sup> Die Einsprache verpflichtet die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde, ihren angefochtenen Entscheid zu überprüfen und nochmals über die Sache zu entscheiden.</p> <p><sup>2</sup> Die Prüfungsbefugnis der Einspracheinstanz ist unbeschränkt.</p>	
<p><b>§ 35</b> Zulässigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Einsprache ist in den von der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen zulässig.</p>	
<p><b>§ 36</b> Einsprachefrist</p> <p><sup>1</sup> Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist als 20 Tage vorschreibt, beträgt die Einsprachefrist 20 Tage seit der Mitteilung.</p> <p><sup>2</sup> Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.</p>	
<p><b>§ 37</b> Form</p> <p><sup>1</sup> Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Beweismittel, auf die sich der Einsprecher beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.</p>	
<p><b>§ 38</b> Neue Tatsachen und Anträge</p> <p><sup>1</sup> Im Einspracheverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht und neue Anträge gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Einspracheinstanz ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Sie kann den angefochtenen Entscheid zugunsten oder zu Ungunsten einer Partei ändern.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>3</sup> Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Einspracheentscheides massgebend.</p>	
<p><b>3.2. Die Verwaltungsbeschwerde im Allgemeinen</b></p>	
<p><b>§ 39</b> Begriff</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsbeschwerde ist die förmliche, an eine Frist gebundene Anfechtung von Entscheiden unterer Verwaltungsbehörden bei der obern Verwaltungsbehörde, wodurch diese verpflichtet wird, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen und in der Sache neu zu entscheiden.</p>	
<p><b>§ 40</b> Weiterziehbare Entscheide</p> <p><sup>1</sup> Alle Entscheide von Behörden, die dem Gemeinderat unterstellt sind, können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Alle Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen, können unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf Bundesrecht stützen, können beim Regierungsrat oder bei der zuständigen Direktion angefochten werden, soweit dies die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht.</p>	<p><sup>1</sup> Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.</p>
<p><b>§ 41</b> Beschwerdeberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Zur Erhebung der Verwaltungsbeschwerde ist berechtigt, wer</p> <p>a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder zu Unrecht keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und</p> <p>c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und den Vertretern selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen zu.</p> <p><sup>3</sup> Beschwerdeberechtigt ist auch, wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.</p>	
<p><b>§ 42</b> Beschwerdegründe</p> <p><sup>1</sup> Mit der Verwaltungsbeschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheides gerügt werden.</p> <p><sup>2</sup> Neue Begehren, neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.</p>	
<p><b>§ 43</b> Beschwerdefrist</p> <p><sup>1</sup> Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist vorschreibt, ist die Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen nach der Mitteilung eines Entscheides bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Beschwerdefrist bis auf 48 Stunden abkürzen.</p>	
<p><b>§ 44</b> Form der Beschwerdeschrift</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>3</sup> Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.</p>	
<p><b>§ 45</b> Aufschiebende Wirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die anordnende Behörde nicht aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug des anfechtbaren Entscheides angeordnet hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident der Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin wiederherstellen.</p>	
<p><b>§ 46</b> Beschwerdeverfahren</p> <p><sup>1</sup> Ist auf eine Verwaltungsbeschwerde einzutreten und erweist sie sich nicht als offensichtlich unbegründet, werden die Akten der Vorinstanz beigezogen.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorinstanz und weitere am Verfahren Beteiligte erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerdeinstanz kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen. Sie kann ferner die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.</p>	
<p><b>§ 47</b> Überprüfungsbefugnis</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerdeinstanz prüft die Beschwerde, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Sie kann den angefochtenen Entscheid zugunsten oder zu Ungunsten einer Partei ändern.</p> <p><sup>2</sup> Soweit sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend.</p>	
<p><b>§ 48</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
Entscheid  <sup>1</sup> Der Beschwerdeentscheid ist zu begründen und den Parteien schriftlich mitzuteilen.	
<b>3.3. Besondere Beschwerden</b>	
<b>§ 49</b> ...	
<b>§ 50</b> ...	
<b>§ 51</b> Rechtsverweigerungsbeschwerde  <sup>1</sup> Jeder Betroffene kann bei der vorgesetzten Behörde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde führen.  <sup>2</sup> Die Vorschriften über die Verwaltungsbeschwerde sind sinngemäss anzuwenden.	
<b>§ 52</b> Aufsichtsbeschwerde  <sup>1</sup> Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern.  <sup>2</sup> Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei.  <sup>3</sup> Die Art der Erledigung ist ihm mitzuteilen.  <sup>4</sup> Eine Pflicht zur Begründung besteht nicht.	
<b>4. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>	
<b>4.1. Organisation</b>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 53</b> Bestand</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, sechs Mitgliedern und sechs Ersatzleuten.</p>	
<p><b>§ 54</b> Wahl</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht wird vom Volk auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten, der im Hauptamt tätig ist. Er kann weitere hauptamtliche Richter bezeichnen</p>	
<p><b>§ 54a</b> Ausserordentliche Ersatzmitglieder</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für einzelne Verfahren, wenn sämtliche Ersatzmitglieder zu einer ordnungsgemässen Besetzung des Gerichtes nicht ausreichen;</li><li>2. für die Dauer der Verhinderung, wenn ein hauptamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert sein wird;</li><li>3. für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Gerichtsschreiber sind in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.</p>	
<p><b>§ 55</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes können nicht gleichzeitig dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, dem Strafgericht, dem Oberge-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>richt oder einem Einwohnerrat angehören, Beamte oder Angestellte des Kantons oder einer Gemeinde sein.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Verwaltungsgerichtes dürfen keine Vertretungen im Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Hauptamtliche Verwaltungsrichter dürfen nicht im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan privater Erwerbsgesellschaften sowie öffentlicher Anstalten und Dienstleistungsbetriebe tätig sein.</p>	
<p><b>§ 56</b> Geschäftsordnung</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ordnet seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung Kammern bilden, die aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung legt fest, welche Entscheide oder Verfügungen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsgerichtes in Einzelkompetenz treffen kann.</p>	
<p><b>§ 57</b> Beratung und Stimmpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Beratungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien statt. Bei der Urteilsfällung ist jeder Richter zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	
<p><b>§ 58</b> Rechtsanwendung</p> <p><sup>1</sup> In seiner Rechtsanwendung ist das Verwaltungsgericht unabhängig und nur an das Recht gebunden.</p>	
<p><b>§ 59</b> Kanzlei</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht wählt die Gerichtsschreiber, stellt das Kanzleipersonal an und ernennt den Generalsekretär.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Verwaltungsgericht nach dessen Anhörung Sitzungslokale und Amtsräume zur Verfügung.</p>	
<p><b>§ 60</b> Oberaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.</p> <p><sup>2</sup> Über seine Amtsführung erstattet das Verwaltungsgericht dem Kantonsrat alle zwei Jahre Bericht.</p>	
<p><b>4.2. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Allgemeinen</b></p>	
<p><b>§ 61</b> Generalklausel</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig:</p> <p>1. gegen Verwaltungsentscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, soweit sich ihre Entscheide auf Bundesrecht stützen und die Gesetzgebung keinen Weiterzug an den Regierungsrat oder das Bundesverwaltungsgericht vorsieht;</p> <p>2. gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Bei Zustimmung des Beschwerdeführers kann der Regierungsrat eine Verwaltungsstreitsache unter Verzicht auf einen Entscheid an das Verwaltungsgericht zur direkten Beurteilung überweisen; der Regierungsrat kann zur Beschwerde Stellung nehmen und Anträge einreichen.</p>	
<p><b>§ 62</b> Beschwerdeberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,</p> <p>b) durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und</p> <p>c) ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und den Vertretern selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen zu.</p> <p><sup>3</sup> Beschwerdeberechtigt ist auch, wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist.</p>	
<p><b>§ 63</b> Beschwerdegründe</p> <p><sup>1</sup> Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede Rechtsverletzung gerügt werden. Als Rechtsverletzung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Nichtanwendung und die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes;</li><li>2. die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache;</li><li>3. der Missbrauch oder die Überschreitung des Ermessens;</li><li>4. die Verletzung einer wesentlichen Form- oder Verfahrensvorschrift;</li><li>5. Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.</li></ol> <p><sup>2</sup> Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann überdies jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes angefochten werden.</p> <p><sup>3</sup> In den Fällen von § 61 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 sowie in den besonderen Verfahren (§§ 74 bis 79) kann auch die unrichtige Handhabung des Ermessens gerügt werden.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>4</sup> Die Anbringung neuer Tatsachen und die Bezeichnung neuer Beweismittel ist zulässig.</p>	
<p><b>§ 64</b> Beschwerdefrist</p> <p><sup>1</sup> Soweit das kantonale oder eidgenössische Recht keine andere Frist vorschreibt, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen nach der Mitteilung des weiterziehbaren Entscheides beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p>	
<p><b>§ 65</b> Beschwerdeschrift</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.</p> <p><sup>3</sup> Genügt die Beschwerdeschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.</p>	
<p><b>§ 66</b> Aufschiebende Wirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die anordnende Behörde nicht aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug des anfechtbaren Entscheides angeordnet hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin wiederherstellen.</p>	
<p><b>§ 67</b> Beschwerdeverfahren – Vorprüfung</p> <p><sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsgerichtes prüft die eingehenden Beschwerden und setzt dem Beschwerdeführer zur Verbesserung allfälliger Mängel eine Nach-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>frist an.</p> <p><sup>2</sup> Kann auf eine Beschwerde nicht eingetreten werden oder erweist sie sich als offensichtlich unbegründet, so entscheidet das Gericht ohne Weiterungen.</p>	
<p><b>§ 68</b> Beschwerdeverfahren – Schriftenwechsel</p> <p><sup>1</sup> Die Parteien erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung anordnen.</p>	
<p><b>§ 69</b> Beschwerdeverfahren – Beweiserhebungen</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht kann die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise selbst erheben oder die Vorinstanz damit beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Alle kantonalen und gemeindlichen Verwaltungsstellen sind gegenüber dem Verwaltungsgericht auskunftspflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung des Beweisverfahrens kann ganz oder teilweise einer Abordnung oder einem Mitglied des Gerichtes übertragen werden.</p>	
<p><b>§ 70</b> Beschwerdeverfahren – Schlussverhandlung</p> <p><sup>1</sup> Ist ein Beweisverfahren durchgeführt worden, so erhalten die Parteien Gelegenheit, sich zum Ergebnis schriftlich zu äussern.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Schlussverhandlung an, sofern eine solche geboten erscheint. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern das Gericht nicht aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschliesst.</p>	
<p><b>§ 71</b> Überprüfungsbefugnis</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht überprüft die Beschwerde im Rahmen der gestellten Rechtsbegehren. Es darf den vorinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern, hat jedoch den Fall an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen, wenn es findet, dass der Entscheid zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden muss.</p>	
<p><b>§ 72</b> Urteil</p> <p><sup>1</sup> Gelangt das Verwaltungsgericht zu einer Gutheissung der Beschwerde, so urteilt es selbst in der Sache oder weist sie zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht kann die Angelegenheit insbesondere zurückweisen, wenn die Vorinstanz auf die Sache nicht eingetreten ist oder wenn sie den Sachverhalt ungenügend festgestellt hat.</p> <p><sup>3</sup> Das Urteil ist zu begründen und den Parteien schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p><b>§ 73</b> Vollstreckung</p> <p><sup>1</sup> Urteile des Verwaltungsgerichtes sind mit ihrer Mitteilung vollziehbar; vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts.</p>	
<p><b>4.3. Besondere Verfahren</b></p>	
<p><b>4.3.1. Steuerstreitigkeiten</b></p>	
<p><b>§ 74</b> Nach kantonalem und gemeindlichem Recht</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ist die kantonale Rekursbehörde in kantonalen und gemeindlichen Steuersachen.</p> <p><sup>2</sup> Für den Steuerrekurs gelten die besonderen Bestimmungen des Steuergeset-</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
zes <sup>1)</sup> .	
<p><b>§ 75</b> Nach Bundesrecht</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ist die kantonale Rekursbehörde im Sinne der eidgenössischen Vorschriften über die direkte Bundessteuer und über den Militärpflichtersatz sowie über weitere Bundessteuern oder Abgaben, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerden werden, unter Vorbehalt abweichender und ergänzender Vorschriften des Bundesrechtes, wie kantonale Steuerstreitigkeiten behandelt.</p>	
<b>4.3.2. Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtlicher Art nach kantonalem und eidgenössischem Recht</b>	
<p><b>§ 76</b> Kantonales Recht</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt letztinstanzlich Streitigkeiten vorwiegend vermögensrechtlicher Art nach kantonalem Recht, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen nach dem Gesetz über die Kinderzulagen<sup>2)</sup>;</li><li>2. Beschwerden gegen Entscheide der Schätzungskommission nach dem Planungs- und Baugesetz<sup>3)</sup>.</li><li>3. ...</li><li>4. ...</li><li>5. ...</li></ol>	
<b>§ 77</b>	

<sup>1)</sup> Vgl. die §§ 87 ff. des G vom 7. Dez. 1946 über die Kantons- und Gemeindesteuern (BGS [632.1](#)).

<sup>2)</sup> BGS [844.4](#)

<sup>3)</sup> BGS [721.11](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
Bundesrecht  <sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Vorschriften des Bundesrechtes.	
<b>4.3.3. Disziplinarstreitigkeiten</b>	
§ 78 ...	
§ 79 ...	
<b>4.3.4. ...</b>	
§ 79a ...	
§ 79b ...	
§ 79c ...	
§ 79d ...	
§ 79e ...	
§ 79f ...	
§ 79g ...	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<b>§ 79h</b> ...	
<b>4.4. Die verwaltungsgerichtliche Klage</b>	
<b>§ 80</b> Zuständigkeit – Streitigkeiten zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts  <sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:  1. vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;  2. vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Kanton und Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.	
<b>§ 81</b> Zuständigkeit – Streitigkeiten zwischen Privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts  <sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:  1. vermögensrechtliche Ansprüche Privater gegen Kanton oder Gemeinden, soweit sie sich auf öffentliches Recht stützen und die Gesetzgebung nicht eine andere Behörde als erste Instanz bezeichnet hat;  2. ...  3. Streitigkeiten aus Konzessionen zwischen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem Konzessionär oder zwischen Konzessionären unter sich;  4. Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten oder der Verleihungsbehörde nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. <sup>1)</sup>	
<b>§ 82</b> Zuständigkeit – Versicherungsstreitigkeiten	

<sup>1)</sup> BG vom 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR [721.80](#)).

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsbehörde vorschreibt.</p>	
<p><b>§ 83</b> Verfahren – Klageschrift</p> <p><sup>1</sup> Die Klageschrift ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird dem Kläger eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Beweismittel, auf die sich der Kläger beruft, sind zu bezeichnen und soweit möglich der Klageschrift beizufügen.</p>	
<p><b>§ 84</b> Verfahren – Schriftenwechsel</p> <p><sup>1</sup> Der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage. Die Klageantwort ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.</p> <p><sup>2</sup> Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.</p>	
<p><b>§ 85</b> Verfahren – Schlussverhandlungen und Urteil</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Schlussverhandlung an, sofern eine solche geboten erscheint. Die Verhandlung ist öffentlich, sofern das Gericht nicht aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit ausschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht würdigt die Anträge der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>3</sup> Das Gericht darf dem Kläger weder mehr noch anderes zusprechen, als er selbst verlangt, noch weniger, als der Beklagte anerkannt hat.</p>	
<p><b>§ 86</b> Verfahren – Ergänzende Vorschriften</p> <p><sup>1</sup> Die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind sinngemäss anzuwenden.</p>	
<p><b>4.5. Die Revision</b></p>	
<p><b>§ 87</b> Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Die Revision eines Urteils des Verwaltungsgerichtes kann verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde. Die Verurteilung durch den Strafrichter ist nicht erforderlich. Bei Unmöglichkeit des Strafverfahrens kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden;</li><li>2. wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht rechtzeitig beibringen konnte.</li></ol>	
<p><b>§ 88</b> Frist</p> <p><sup>1</sup> Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen seit dem Bekanntwerden des Revisionsgrundes schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p>	
<p><b>§ 89</b> Inhalt des Revisionsgesuches</p> <p><sup>1</sup> Im Revisionsgesuch sind der Revisionsgrund und die rechtzeitige Geltendmachung darzulegen und die Anträge für den Fall eines neuen Sachentscheides zu stellen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 90</b> Einstellung des Vollzugs</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht kann den Vollzug des angefochtenen Urteils einstellen oder aufschieben.</p>	
<p><b>§ 91</b> Entscheid</p> <p><sup>1</sup> Wenn die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt sind, hebt das Verwaltungsgericht das angefochtene Urteil auf und entscheidet neu über die Sache.</p>	
<p><b>5. Vollstreckung</b></p>	
<p><b>§ 92</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Entscheide im Sinne dieses Gesetzes sind vollstreckbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.</p>	
<p><b>§ 93</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Jede Behörde vollstreckt den von ihr getroffenen Entscheid selbst. Sie ist befugt, die Vollstreckung einer ihr unterstellten Behörde zu übertragen.</p>	
<p><b>§ 94</b> Geld- und Sicherheitsleistungen</p> <p><sup>1</sup> Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Entscheide von Verwaltungsbehörden stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes<sup>1)</sup> gleich.</p>	
<p><b>§ 95</b> Sonstige Leistungen</p>	

<sup>1)</sup> BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR [281.1](#)).

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><sup>1</sup> Lautet der Entscheid auf Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung, so erfolgt die Zwangsvollstreckung auf dem Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde oder einen von ihr beauftragten Dritten oder durch unmittelbaren Zwang. Hiefür kann die Polizei beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Ersatzvornahme und der Anwendung unmittelbaren Zwanges muss unter Fristansetzung eine entsprechende Androhung vorangehen. In dringenden Fällen kann von einer solchen Androhung Umgang genommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ist Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen angeordnet worden, so sind die Kostenentscheide einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt.</p>	
<p><b>§ 96</b> Strafen</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann die für den Fall des Ungehorsams gesetzlich vorgesehene Strafe androhen.</p> <p><sup>2</sup> Enthält der angewendete Erlass keine Strafbestimmungen, so kann die in Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> vorgesehene Strafe angedroht werden.</p>	
<p><b>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><b>6.1. Änderung bisherigen Rechts</b></p>	
<p><b>§ 97</b></p> <p><sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:<sup>2)</sup></p>	
<p><b>§ 98</b> Generalklausel</p> <p><sup>1</sup> Hinweise in der geltenden Gesetzgebung auf das Gesetz über das Beschwer-</p>	

<sup>1)</sup> SR [311.0](#)

<sup>2)</sup> Die Änderungen wurden in die einzelnen Erlasse publiziert.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p>deverfahren vor dem Regierungsrat<sup>1)</sup> gelten als Hinweise auf das vorliegende Gesetz.</p> <p><sup>2</sup> Wo in der geltenden Gesetzgebung die kantonale Rekurskommission oder die Steuerrekurskommission genannt werden, sind diese Ausdrücke durch «Verwaltungsgericht» zu ersetzen.</p>	
<b>6.2. Aufgehobene Erlasse</b>	
<p><b>§ 99</b></p> <p><sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Gesetz über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat vom 25. April 1949<sup>2)</sup>;</li><li>2. die Verordnung über das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission vom 30. Januar 1962<sup>3)</sup>;</li><li>3. die Verordnung über die Organisation und das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichtes in Militärversicherungssachen vom 23. Dezember 1949<sup>4)</sup>.</li></ol>	
<b>6.3. Übergangsbestimmungen</b>	
<p><b>§ 100</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> 5)</p>	

<sup>1)</sup> G vom 25. April 1949 über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat (GS 16, 301).

<sup>2)</sup> G vom 25. April 1949 über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat (GS 16, 301).

<sup>3)</sup> GS 18, 247

<sup>4)</sup> GS 16, 359

<sup>5)</sup> Gegenstandslose UeB.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
<p><b>§ 101</b> Anhängige Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Jede Behörde, mit Ausnahme der kantonalen Steuer-Rekurskommission beziehungsweise Rekurskommission, beendet die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihr anhängig sind, nach den bisher geltenden Vorschriften.</p> <p><sup>2</sup> Für den Weiterzug solcher Entscheide gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	
<p><b>§ 102</b> Auflösung der Rekurskommission</p> <p><sup>1</sup> Auf den 1. Januar 1977 gehen alle vor der kantonalen Steuer-Rekurskommission beziehungsweise Rekurskommission pendente Fälle auf das Verwaltungsgericht über, womit die beiden Kommissionen aufgelöst sind.</p>	
<p><b>§ 103</b> Rechtsmittelfristen</p> <p><sup>1</sup> Alle Rechtsmittelfristen, die am 1. Januar 1977 beginnen oder noch nicht abgelaufen sind, richten sich nach dem für den Rechtsuchenden günstigeren Recht.</p>	
<p><b>§ 104</b> Volksabstimmung<sup>1)</sup></p>	
<p>Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 (GS 20, 726).</p>	
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung<sup>2)</sup>. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung in Kraft<sup>3)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> Gegenstandslose UeB.

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>1. Lesung im Kantonsrat vom 31. Januar 2013; Vorlage Nr. 2108.4 (Laufnummer 14253)</b>
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am ...